

## **Human Remains in deutschen Sammlungen**

### **Rechtspflichten zur Rückgabe**

*Florence Stürmer / Julian Schramm*

**WORKING PAPER NR. 18**

**2019**

**Betreuung: Karina Theurer, Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte  
in Kooperation mit Berlin Postkolonial e.V.**

Druck und Weiterverarbeitung:  
Hausdruckerei der Humboldt-Universität zu Berlin  
Technische Abteilung  
Unverkäufliches Exemplar

Das vorliegende Working Paper ist Ergebnis der Projektarbeit der Autor\_innen im 9. Zyklus der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte (HLCMR) im Wintersemester 2017/18 und Sommersemester 2018.

In den Working Paper werden Schriftstücke veröffentlicht, die im Rahmen und in Absprache mit der HLCMR entstanden sind. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt den jeweiligen Autor\_innen und gibt nicht notwendigerweise die Position der HLCMR oder der Kooperationspartner\_innen wieder.

Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte  
Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin  
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien  
Unter den Linden 9  
10099 Berlin

[www.hlcmr.de](http://www.hlcmr.de)

[www.grundundmensenrechtsblog.de](http://www.grundundmensenrechtsblog.de)

## Inhaltsverzeichnis

---

A. Einleitung/ Problemstellung .....	3
B. Koloniales Erbe: <i>Human Remains</i> in Deutschland .....	8
I. <i>Human Remains</i> : Begrifflichkeit .....	8
II. Kolonialismus und die Debatten um Rechts- oder Unrechtskontext .....	8
III. Entstehungskontext der Sammlungen: Rassistische Forschung .....	10
IV. Von Tansania nach Friedrichshagen: Tansanische <i>Human Remains</i> in Berlin .	11
V. Umgang der SPK mit Rückgabe- und Auskunftsforderungen .....	14
C. Völkerrechtliche Rückgabeansprüche .....	18
I. Postkoloniale Lesarten des Rechts .....	18
II. Völkervertragsrechtliche Rückgabeansprüche .....	18
1. Staatliche Rückgabeansprüche in Friedensverträgen und im Kriegskontext ...	19
2. Individuelle menschenrechtliche Ansprüche auf Rückgabe oder Tätigwerden der Staaten zur Regelung der Rückgabe .....	20
3. Rückgabeansprüche von Herkunftsgemeinschaften .....	22
4. Ergebnis.....	23
III. Völkergewohnheitsrechtliche Rückgabeansprüche .....	23
1. Bisherige Rückführungen von <i>Human Remains</i> und ihre gesetzlichen Grundlagen .....	23
2. Ergebnis.....	27
D. Nationalrechtliche Rückgabeansprüche .....	29
I. Zum Umgang mit dem toten Menschen im deutschen Recht .....	29
1. Der Leichnam als Sache .....	30
2. Das postmortale Persönlichkeitsrecht .....	31
3. Das Totenfürsorgerecht .....	33
4. Der Schutz der Totenruhe.....	34
2. Der objektive Gewährleistungsgehalt der über den Tod hinauswirkenden Menschenwürde .....	36

II. Mögliche Rechtsgrundlagen für Rückgabeforderungen von <i>Human Remains</i> sowie für einen veränderten Umgang mit ihnen .....	37
1. Ansprüche aus dem Totenfürsorgerecht.....	37
2. Ansprüche aus den landesrechtlichen Bestattungsgesetzen.....	39
3. Öffentlich-rechtliche Folgenbeseitigungsansprüche.....	39
4. Neue Lösungsansätze in der rechtswissenschaftlichen Diskussion .....	40
E.Gesamtergebnis und Ausblick .....	42
Literatur- und Quellenverzeichnis .....	46

## A. Einleitung/ Problemstellung

---

Die Diskussion um den Umgang mit kolonialem Erbe und im Rahmen dessen vor allem um die Rückgabe von *Human Remains* und Raubkunst ist momentan präsenter denn je. Noch immer lagern menschliche Gebeine und Schädel aus dem Kolonialkontext, die einst für anthropologische Forschungen, die versuchten, rassistische Theorien wissenschaftlich zu untermauern, nach Deutschland verschifft wurden, in zahlreichen deutschen und verschiedenen Berliner Institutionen. Besonders umfangreich sind dabei die gemeinsam im Berlin-Friedrichshagener Depot der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) lagernden Bestände der SPK und der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte (BGAEU), welche beispielsweise zusammen über 1000 Schädel aus dem ehemaligen „Deutsch-Ostafrika“ umfassen<sup>1</sup>, darunter wohl auch direkte Opfer von Kolonialkriegen und Exekutionen. Die Stiftung, die mit 2000 Mitarbeiter\*innen die größte Arbeitgeberin Deutschlands im Kulturbereich ist, wird zu 75% vom Bund und zu 25 % von den Ländern getragen.<sup>2</sup>

Warum berichten gerade jetzt immer mehr Medien vom Umgang mit dem kolonialen Erbe? Warum werden, genau 100 Jahre nachdem Deutschland seine letzten Überseekolonien abgeben musste, im Zusammenhang damit immer mehr kritische Stimmen aus Zivilgesellschaft und Politik hörbar? Der wohl entscheidende Grund sind die zunehmenden Forderungen nach Aufarbeitung und Rückgabe seitens der Nachfahren Kolonisierter, von denen sich immer mehr auch in Europa selbst engagieren. Es geht dabei um die Rückgabe der durch die Brit\*innen geraubten Beninbronzen, um das Haupt des Wangoni-Widerstandskämpfers Songea Mbande aus Tansania, der durch die deutschen Kolonialbesatzer\*innen nach Deutschland gebracht wurde, oder um die in Deutschland lagernden Gebeine aus dem Genozid an den Ovaherero und Nama in Namibia. Erst kürzlich äußerte der tansanische Außenminister Augustine Mahiga gegenüber seinem deutschen Amtskollegen Heiko Maas, dass Tansania auf Entschädigungsansprüche wegen der deutschen Kolonialverbrechen verzichte, über die Zukunft damals entwendeter *Human Remains* jedoch Gespräche führen möchte.<sup>3</sup> Schon seit Jahrzehnten gibt es in Deutschland immer wieder vergebliche Anfragen von tansanischen Nachfahren prominenter Widerstandsführer\*innen, die auf der Suche nach den Gebeinen ihrer Vorfahren sind.

---

1 JÖBSTL (2018), „Um etwas zurückzugeben muss man wissen woher es stammt“, in: Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Dossier Provenienzforschung.

2 STIFTUNG PREUSSISCHER KULTURBESITZ (2018), Finanzierung und Haushalt, <https://www.preussischer-kulturbesitz.de/ueber-uns/finanzierung-und-haushalt/traegerschaft-und-finanzierung.html>.

3 FAZ (2018), Tansania will keine Entschädigung von Deutschland, <https://www.faz.net/aktuell/tansania-will-keine-entschaedigung-von-deutschland-15573196.html>.

Auch in Deutschland lebende Tansanier\*innen wie Mnyaka Sururu Mboro oder Mitglieder des Vereins der Tansanier\*innen in Berlin-Brandenburg UWATAB e.V. setzen sich für die Rückgabe der *Human Remains* ein. Seit 30 Jahren ist Mboro, Vorstandsmitglied der NGO *Berlin Postkolonial e.V.*, auf der Suche nach dem Kopf des von den Deutschen ermordeten Wachagga-Anführers Mangi Meli, der damals – so die Überlieferung – nach Deutschland gesendet wurde.

Ein weiterer Grund, der die Debatte unbeabsichtigt angeregt hat, ist der Bau des Humboldt Forums/ Berliner Schlosses, mit dem das Land Berlin, die Bundesrepublik und unter anderem auch die SPK eine „Visitenkarte der Nation“ errichten wollen.<sup>4</sup> Ab 2019 sollen in dem mehr als 600 Millionen Euro teuren Forum dauerhafte Ausstellungen über außereuropäische Kulturen gezeigt werden. Ein großer Teil der Exponate aus aller Welt kam jedoch im Zusammenhang mit kolonialen Eroberungen nach Berlin. Kritiker\*innen sehen daher im geplanten Kulturprojekt, welches auch ein „Zentrum der Erforschung außereuropäischer Kultur“ verkörpern soll, eine Verletzung der Würde und der Eigentumsrechte von Menschen aller Erdteile.<sup>5</sup> So sehen sich das geplante Forum, die SPK und insbesondere ihr Präsident Hermann Parziger dem zunehmenden Druck verschiedener zivilgesellschaftlicher Initiativen wie *No Humboldt 21!* und der mittlerweile breit berichtenden Medien ausgesetzt, die insbesondere einen kritischeren Umgang mit den Exponaten fordern und fragen, wie ein so teurer Bau finanziert werden könne, wenn es zur selben Zeit an Mitteln für eine gründliche Provenienzforschung fehlen soll.

Diese Restitutionsdebatte wird mittlerweile sowohl in anderen Bundesländern als auch in weiteren ehemaligen europäischen Kolonialmächten wie Frankreich, Belgien und Großbritannien geführt. Seit 2011 wurden – allerdings ausschließlich nach Rückgabeforderungen von Herkunftsstaaten – mehrfach Rückführungen von *Human Remains* aus Deutschland ermöglicht. Die Bundesregierung trat dabei jeweils begleitend, aber in der Regel nicht in hauptverantwortlicher Rolle auf.

Was andere ehemalige Kolonialmächte angeht, so versprach das französische Staatsoberhaupt Emmanuel Macron im November 2017 in Ouagadougou, Teile des seit der Kolonialzeit in Frankreich befindlichen Kulturerbes aus afrikanischen Staaten „dauerhaft oder zeitweise“ zu restituieren.<sup>6</sup> Am 1. Juni 2018 fand in Paris eine große UNESCO-Konferenz mit den Kulturminister\*innen zahlreicher Länder zu die-

---

4 BUNDESREGIERUNG (2018), Humboldt Forum „Visitenkarte der Nation“, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundeskanzlerin/humboldt-forum-visitenkarte-der-nation--1006548>.

5 Näheres zur Kritik in der „Resolution“ des Aktionsbündnisses No HUMBOLDT 21!: <http://www.no-humboldt21.de/resolution/>.

6 SAVOY (2018), Die Zukunft des Kulturbesitzes, <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunst/macron-fordert-endgueltige-restitutionen-des-afrikanisches-erbes-an-afrika-15388474.html>.

sem Thema statt.<sup>7</sup> Für das Frühjahr 2019 ist eine weitere große internationale Konferenz zum Thema Restitution an afrikanische Staaten in Paris geplant. Das grundsätzliche Problem, mit dem alle in der Debatte involvierten Akteur\*innen konfrontiert sind, ist das der unzureichenden gesetzlichen Regulierung auf nationaler und internationaler Ebene zum möglichst menschenwürdigen und rechtskonformen Umgang mit dislozierten *Human Remains* und Ritualobjekten in akademischen und musealen Sammlungen.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Rückgabeforderungen und der Rechtsunsicherheit bei den Museen erarbeitete der Deutsche Museumsbund (DMB) 2013 Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten für seine Mitgliedsinstitutionen. Das grundsätzliche Dilemma wird in den Empfehlungen überdeutlich: Museen als öffentliche Einrichtungen seien an geltende Gesetze gebunden; eine Weggabe von Eigentum dürfe daher eigentlich nur dann erfolgen, wenn es dafür eine rechtliche Grundlage gebe; eine Herausgabe von *Human Remains* könne nur in begründeten Ausnahmefällen in Frage kommen.<sup>8</sup>

Konkret wird eine mögliche Rückgabe an die vollständig aufgeklärte Provenienz sowie an einen nachweisbaren Unrechtskontext des Erwerbs geknüpft.<sup>9</sup> Gestützt auf diese Empfehlungen hat es die SPK über mehrere Jahre hinweg versäumt, den Restitutionsprozess der Charité weiterzuführen und die Erforschung der Provenienz von *Human Remains* zum Zwecke der Rückgabe in den Sammlungen unter ihrem Dach in Angriff zu nehmen. Erst als ein von Berlin Postkolonial informiertes investigatives MDR-Fernsehteam im Herbst 2016 in der Sendung „Fakt“ die Öffentlichkeit und den Botschafter Ruandas auf hunderte *Human Remains* aus „Deutsch-Ostafrika“ in der SPK-Sammlung hinwies, wurde die Stiftung aktiv. So begann im Herbst 2017 ein drittmittelfinanziertes Provenienzforscheprojekt zu diesen Gebeinen. Die Position war fortan: „Um etwas zurückzugeben, muss man zuerst wissen, woher die Bestände stammen. Dann kann man entscheiden, wohin und an wen diese übergeben werden sollten. Deshalb erforschen wir die genaue Provenienz der Gebeine. Wenn diese unkritisch ist und die Schädel nicht aus Unrechtskontexten stammen, könnte man die Schädel aktuell auch wieder wissenschaftlich nutzen“, so Bernhard Heeb, Kustos der SPK-Sammlung am Museum für Vor- und Frühgeschich-

---

7 STÄNDIGE VERTRETUNG DER BRD BEI DER UNESCO (2018), <https://unesco.diplo.de/unesco-de/aktuelles/unesco-konferenz-umgang-mit-kulturgut-kolonialer-kontext/2101122>

8 DMB (2013), Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten, in: Deutscher Museumsbund e.V., Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen, S. 66.

9 Ebd. S. 9 ff.; STIFTUNG PREUSSISCHER KULTURBESITZ (2015), Grundpositionen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zum Umgang mit menschlichen Überresten in den Sammlungen der Staatlichen Museen zu Berlin, [https://www.preussischer-kulturbesitz.de/fileadmin/user\\_upload/documents/mediathek/schwerpunkte/provenienz\\_eigentum/rp/150326\\_Grundhaltung\\_Human-Remains\\_dt.pdf](https://www.preussischer-kulturbesitz.de/fileadmin/user_upload/documents/mediathek/schwerpunkte/provenienz_eigentum/rp/150326_Grundhaltung_Human-Remains_dt.pdf), S. 2.

te Berlin und gleichzeitig Verantwortlicher für die Rudolf-Virchow-Sammlung der BGAEU.<sup>10</sup> Inzwischen sind acht Jahre verstrichen, seitdem die SPK die Bestände der Charité übernommen hat. Acht Jahre mit nur schleppenden Fortschritten bei der Klärung der Provenienz für die anthropologischen Sammlungen, die dazu beitragen sollten die angenommene Existenz tatsächlich nicht existierender menschlicher Rassen zu beweisen, unter ihrem Dach. Acht Jahre ohne eine einzige Rückgabe von *Human Remains*.

Angesichts dieses Mangels an einer ausreichenden gesetzlichen Regelung in Deutschland zu Auskunft und Rückgabe der sich noch in Deutschland befindlichen *Human Remains* will die vorliegende Arbeit ausgewählte Rechte von Angehörigen und Herkunftsstaaten sowie ausgewählte Pflichten von Staaten und involvierten Akteur\*innen aufzeigen. Dabei sollen sowohl nationalrechtliche als auch völkerrechtliche Anknüpfungspunkte für mögliche Anspruchsgrundlagen zum Umgang mit *Human Remains* herausgearbeitet werden. Die Arbeit konzentriert sich dabei beispielhaft auf die Bestände tansanischer *Human Remains* in Berlin und den tansanischen Kolonialkontext. Mögliche rechtliche Ansprüche lassen sich jedoch auch auf andere ehemalige Kolonien bzw. nichtstaatliche Herkunftsgemeinschaften übertragen.

Dieses Schriftstück versteht sich ausdrücklich als erste Annäherung an die Thematik. Es stellt eine Skizzierung und Ideensammlung zur Annäherung an das Feld rechtlicher Rückgabeansprüche dar. Es macht deutlich, wie wenig rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung es bisher mit der Frage der Rückforderung von *Human Remains* gab und wie groß dementsprechend der Untersuchungs- und Vertiefungsbedarf ist.

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über den Aufbau der Arbeit gegeben: Zunächst werden grundsätzliche Begriffe geklärt. Vor allem die Kategorie des Unrechtskontextes stellt sich dabei für die vorliegende Arbeit als wesentlich heraus. Danach soll ein Überblick über den Erwerb und die Erwerbsumstände der *Human Remains* in den Herkunftsgemeinschaften im heutigen Tansania gegeben und ihr Weg nach Berlin nachgezeichnet werden. Daran schließt sich ein kurzer Überblick über bestehende Forderungen nach Rückgabe von *Human Remains* und den Umgang der dadurch adressierten Akteur\*innen an. Bei der Frage nach möglichen Rückgabeansprüchen wird zum einen zwischen völkerrechtlichen und nationalen Ansprüchen sowie zwischen den möglichen Anspruchsberechtigten (Staat, Kollektive und Individuen) differenziert. Im Rahmen der Untersuchung des Völkerrechts

---

10 STIFTUNG PREUSSISCHER KULTURBESITZ (2017), „Um etwas zurückzugeben, muss man wissen, woher es stammt“, <https://www.preussischer-kulturbesitz.de/stellenanzeige/alle-news-stiftung-preussischer-kulturbesitz/news-detail-stiftung-preussischer-kulturbesitz/article/2017/08/2/um-etwas-zurueckzugeben-muss-man-wissen-woher-es-stammt.html>.



soll der Fokus auf der Untersuchung von Völkervertragsrecht liegen. Da sich bislang kein klares Völkergewohnheitsrecht hinsichtlich des Umgangs mit *Human Remains* herausgebildet hat,<sup>11</sup> werden an dieser Stelle lediglich mögliche Anknüpfungspunkte für völkergewohnheitsrechtliche Ansprüche herausgearbeitet. Bevor einschlägige nationalrechtliche Ansprüche auf Rückgabe der *Human Remains* geprüft werden, erfolgt eine Darstellung des rechtlichen Umgangs mit dem toten menschlichen Körper im deutschen Kontext. Abschließend wird ein Fazit gezogen.

---

11 THIELECKE/VON SELLE/GEISSDORF (2013), Rechtliche Grundlagen für den Umgang der Museen und Sammlungen mit menschlichen Überresten, in: Deutscher Museumsbund e.V., Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen, S. 41.

## **B. Koloniales Erbe: *Human Remains* in Deutschland**

---

### **I. *Human Remains*: Begrifflichkeit**

Unter *Human Remains* sind Gebeine und „Weichteile“ wie Organe, Gehirne, Haut und Haare verstorbener Menschen zu verstehen. Dazu zählen alle unbearbeiteten, bearbeiteten oder konservierten Erhaltungsformen menschlicher Körper sowie deren Teile.<sup>12</sup> Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf mögliche Rückgabeansprüche menschlicher Knochen bzw. Schädel aus dem ehemaligen Deutsch-Ostafrika, heute Tansania. Der deutsche Museumsbund (DMB) verweist in seinen *Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten* auf die bewusste Verwendung des deutschen Terminus „menschliche Überreste“. Der weitläufig verbreitete Gebrauch des englischen Begriffes schaffe Distanz und eigne sich daher nicht gleichermaßen zur Schaffung von Sensibilisierung im Umgang mit einem solchen Thema.<sup>13</sup> Jedoch wird unserer Meinung nach der deutsche Begriff der menschlichen „Überreste“ dem Andenken der verstorbenen Menschen nicht gerecht. So impliziert er, ausgehend vom allgemeinen Sprachgebrauch, lediglich das Übrigbleiben materieller „Reste“. Bei der Diskussion um *Human Remains* geht es jedoch um mehr. Es geht um das Andenken von Menschen, die (Re-)Individualisierung von verstorbenen oder getöteten, in der Regel zu Forschungsobjekten degradierten Personen. Der Begriff *Human Remains* lässt hingegen eine breitere Begriffsdeutung zu und kann so neben physischen Überresten auch immateriell Verbleibendes umfassen. Die vorliegende Arbeit verwendet daher bewusst den englischen Ausdruck *Human Remains*.

### **II. Kolonialismus und die Debatten um Rechts- oder Unrechtskontext**

Insbesondere seit der Veröffentlichung der Empfehlungen des DMB im Jahre 2013 kreist die Diskussion über den Umgang und die Repatriierung von *Human Remains* um den Begriff des „Unrechtskontextes“. Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) wie auch der DMB als Interessenvertretung der Museen in Deutschland sind der Auffassung, dass der im kolonialen Kontext stattgefundene Erwerb von Gebeinen allein keinesfalls Restitutionsforderungen begründen könne. Vielmehr müsse im Einzelnen geprüft werden, ob Erwerb und Todesumstände im Zusammenhang mit einem Unrechtskontext stünden.<sup>14</sup> Dieser auch für die Arbeit zentrale Terminus ist

---

12 AHRNDT/SCHNALKE/WESCHE (2013), Adressaten und Begriffe, in: Deutscher Museumsbund e.V., *Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen*, S. 9.

13 RODEKAMP (2013), Einleitung, in: Deutscher Museumsbund e.V., *Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen*, S. 7.

14 Ebd. S. 9ff.; STIFTUNG PREUSSISCHER KULTURBESITZ (2013), *Grundpositionen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zum Umgang mit menschlichen Überresten in den Sammlungen der Staatlichen Museen zu Berlin*, S. 2.

momentan weder Rechtsbegriff noch stehender Begriff in der Ethik, weswegen zunächst eine Begriffsklärung stattfinden muss.<sup>15</sup>

Den 2013 verabschiedeten Empfehlungen des DMB liegt ein Begriffsverständnis des Unrechtskontextes zugrunde, welches mit Gewalt, Zwang und Täuschung verbundene und gegen den Willen der Betroffenen bzw. deren Angehörigen vollzogene Erwerbungen von *Human Remains* sowie deren Bearbeitung und Ausstellung umfasst.<sup>16</sup> Voraussetzung ist auch, dass der Erwerb nicht so lange zurückliegt, dass ein Fortwirken des geschehenen Unrechts nicht mehr angenommen werden kann.<sup>17</sup> Der für die Bewertung von Restitutionsansprüchen zentrale Begriff wird hier vermutlich bewusst unscharf gelassen und als ethische, nicht als juristische Kategorie begriffen. Die Anwendung im Einzelfall bleibt so den Institutionen selbst überlassen.<sup>18</sup>

Auch der 2018 erschienene *Leitfaden des DMB zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten*<sup>19</sup> hält im Zusammenhang mit der möglichen Rückgabe von Sammlungsgut an Herkunftsstaaten oder Herkunftsgemeinschaften an der Kategorie des Unrechtskontextes fest. Demnach kämen Rückgaben bei solchen Erwerbskontexten in Frage, „in denen der Sammler bereits zu dem Zeitpunkt, als er die Objekte an sich nahm, wusste, dass er unrecht handelte, weil er sie z.B. gegen den Willen der Besitzer entwendete. Ebenso kann die Rückgabe geboten sein, wenn der Gegenstand dem ursprünglichen Besitzer widerrechtlich unter direkter Gewaltanwendung entzogen wurde.“<sup>20</sup>

Diese Arbeit distanziert sich von einer grundsätzlichen Differenzierung zwischen einem „legalen“ Erwerbskontext und einem dem Erwerb zugrundeliegenden Unrechtskontext, wie sie sich derzeit im Zusammenhang mit dem Umgang mit *Human Remains* und Kulturgütern entwickelt hat. Vielmehr müsste geprüft werden, ob und inwiefern der gesamte Kolonialkontext als Unrechtskontext verstanden werden muss.

---

15 AHRNDT/SCHNALKE/WESCHE (2013), Adressaten und Begriffe, in: Deutscher Museumsbund e.V., Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen, S. 10.

16 STOECKER/SCHNALKE/WINKELMANN (2013), Zur Einführung, in: Stoecker/Schnalke/Winkelmann, Sammeln, Erforschen, Zurückgeben?, S. 18; AHRNDT/SCHNALKE/WESCHE (2013), Adressaten und Begriffe, in: Deutscher Museumsbund e.V., Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen, S. 10.

17 Ebd. S. 10f.

18 STOECKER/SCHNALKE/WINKELMANN (2013), Zur Einführung, in: Stoecker/Schnalke/Winkelmann, Sammeln, erforschen, zurückgeben?, S. 18.

19 DMB (2018), Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, <https://www.museumsbund.de/wp-content/uploads/2018/05/dmb-leitfaden-kolonialismus.pdf>.

20 KRÜGER (2018), Objekte aus formalen Kolonialkontexten, in: DMB, Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, S. 99.

Die gegenwärtige Differenzierung zwischen Rechts- und Unrechtskontext seitens der Museen verkennt, dass die Sammlung von *Human Remains* insgesamt einer Epoche zuzuordnen ist, die durch koloniale Macht- und Gewaltverhältnisse, europäische Fremdherrschaft sowie durch eine offen rassistische Rechtsprechung geprägt war.<sup>21</sup> Entsprechend erlebte der Historiker Holger Stoecker, der als Wissenschaftler maßgeblich am *Charité Human Remains Project* beteiligt war, bei der Repatriierung namibischer Gebeine, wie konsequent die Namibier\*innen einen Rückgriff auf die Kategorie des Unrechtskontextes verweigerten. Ihre Verwendung erschien den Nachfahren der Kolonisierten sinnlos, weil sie wie selbstverständlich den gesamten kolonialen Kontext als Unrechtskontext beurteilten. Schließlich habe man, so Stoecker, auch seitens des von der Deutschen Forschungsgesellschaft (DFG) und Charité geförderten Projektes diese Sicht akzeptiert und ausnahmslos *alle* Schädel aus Namibia zur Rückgabe bereitgestellt.<sup>22</sup>

Neben dem Gesichtspunkt einer eurozentrischen Festlegung der Kategorie des „Unrechtskontextes“ sprechen vor allem die oftmals grausamen, gegen lokales Recht verstoßenden Sammelpraxen sowie das grundlegende Problem „anthropologischer Rassenforschung“ dafür, den gesamten Kolonialkontext als Unrechtskontext zu überdenken. Die bisherige eher willkürlich anmutende Praxis der Kategorisierung des Erwerbs im Rechts- oder Unrechtskontext ist jedenfalls abzulehnen.

### **III. Entstehungskontext der Sammlungen: Rassistische Forschung**

Ende der 1860er Jahre entwickelte sich als vorgebliche wissenschaftliche Fachrichtung die physische Anthropologie, die neue Ansätze zur Rekonstruktion menschlicher Evolution beisteuern sollte. Es entstanden große Schädel- und Knochensammlungen, um durch anatomisch-anthropologische Vermessungen Aufschluss über biologische Abstammungen zu gewinnen und rassistische Vorstellungen von angeblichen menschlichen Rassen zu untermauern. Diese Forschungsrichtungen nannten sich selbst „rasekundliche Forschung“. Besonderes Interesse galt außereuropäischen menschlichen Überresten, die häufig aus Europas Kolonien stammten. So wurden nach Haut- und Haarfarbe oder Schädelform „Rassen“ kategorisiert und miteinander verglichen. Das Ergebnis war eine rassistische Hierarchisierung der Menschheit. Bestandteil dieses rassistischen Wissens war, dass nicht-weiße und nicht-europäische Menschen Repräsentant\*innen eines früheren Evolutionsstadiums wären. Damit einher ging die Annahme, dass viele der als primitiv kategorisierten

---

21 KRÜGER (2013), Knochen im Transfer – Zur Restitution sterblicher Überreste in Historischer Perspektive, in: STOECKER/SCHNALKE/WINKELMANN, Sammeln, Erforschen, Zurückgeben?, S. 481.

22 DÜKER (2018), Hundert Glasperlen für einen Kopf, <https://www.zeit.de/2018/11/deutsche-kolonien-afrika-schaedel-rassenforscher-berlin>.

Menschen aussterben würden, was die rassistische Forschung und das Streben nach einer vollständigen Dokumentation zusätzlich beschleunigte.<sup>23</sup> Ein Grundproblem anthropologischer Forschung zum vergeblichen rassistischen Beweis menschlicher Rassen, lag in der „Datengewinnung, bei der vorausgesetzt wird, was erst Ergebnis sein soll: nämlich die Existenz von biologisch bestimmbar<sup>en</sup> „Rassen““<sup>24</sup>.

Weiterhin belegen viele Quellen, dass diese Verobjektivierung der einheimischen Bevölkerungen oft zu gewaltsamen, menschenverachtenden Erwerbsumständen des menschlichen „Forschungsmaterials“ führte. Erpressungen, Diebstahl, Grabschändungen oder Raub waren gängige und von Seiten der Wissenschaft stillschweigend akzeptierte Praxen.<sup>25</sup> Auch koloniale Kriegsumstände wie die Kasernierung in Konzentrationslagern, Kriegsgefangenenlagern oder kriegerische Auseinandersetzungen wurden als willkommene Umstände ausgenutzt, um in großem Umfang Leichenmaterial zu sammeln.<sup>26</sup> Tausende der auf diese Art und Weise zusammengetragenen *Human Remains* lagern bis heute mit oft lückenhafter Provenienz in Museen und Sammlungen der Bundesrepublik.

#### **IV. Von Tansania nach Friedrichshagen: Tansanische *Human Remains* in Berlin**

Nachdem 1871 das Deutsche Kaiserreich gegründet worden war, erstarkte auch in Deutschland eine Bewegung, die auf die Errichtung eines deutschen Kolonialreichs zielte. 1884/85 wurde auf dem heutigen Gebiet Tansanias vom deutschen Publizisten und Politiker Carl Peters im Rahmen einer Privatexpedition die Kolonie „Deutsch-Ostafrika“ (später auch Burundi und Ruanda umfassend) gegründet, die später sukzessive unterworfen und vom Deutschen Reich offiziell übernommen wurde.<sup>27</sup> Um die Bevölkerung zur Arbeit auf europäischen Plantagen zu zwingen, führte die Kolonialbehörde in Deutsch-Ostafrika 1898 eine „Hüttensteuer“ ein, für deren Begleichung die Bevölkerung Lohnarbeit annehmen oder aber mit Zwangsarbeit rechnen musste. Wer die verlangte Geldsumme nicht aufbringen konnte, wurde mit Gewalt zur Arbeit getrieben. Hauptauslöser für den Widerstand gegen die Kolonialbesitzer\*innen, der zum sogenannten Maji-Maji-Krieg von 1905-07 führte, war

---

23 KRÜGER (2013), Knochen im Transfer – Zur Restitution sterblicher Überreste in Historischer Perspektive, in: Stoecker/Schnalke/Winkelmann, Sammeln, Erforschen, Zurückgeben?, S. 479.

24 Ebd. S. 482.

25 Hinweise darauf z.B. in FINSCH, in: SCHNALKE/WINKELMANN/STOECKER (2013), Sammeln, Erforschen, Zurückgeben?, S. 47 ff., S. 51 f.; Amalie in ebd. S. 130 ff.

26 BERLIN POSTKOLONIAL E.V. (2014), „Kriegsbeute“ – „Schädel“ – „Skelette“ – „Anthropologica“ aus Kamerun, Togo, Tansania, Ruanda, Namibia, Südafrika.

27 BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (2015), 1905: Maji-Maji Aufstand gegen die deutsche Kolonialherrschaft, <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/209829/1905-der-maji-maji-aufstand>.

die Umwandlung der Hütten- in eine erheblich höhere Kopfsteuer sowie die Zwangsmethoden, mit denen die Baumwollproduktion für den Export gefördert werden sollten. Bereits 1902 hatte die Verwaltung damit begonnen, in tansanischen Dörfern sogenannte Kolonialschamben (Gemeinschaftsfelder) zu errichten und die Bevölkerung gezwungen, dort für einen Hungerlohn großflächig Baumwolle anzupflanzen. Vor dem Hintergrund von Arbeitszwang, Unterdrückung und der hohen Abgabenlast stießen die Prophezeiungen des Heilers Kinjikitile Ngwale 1904 auf großen Anklang. Nach einem spirituellen Erlebnis versprach er der Bevölkerung Befreiung von den Unterdrücker\*innen sowie die Einheit aller Kämpfer\*innen. Es kam zum sogenannten Maji-Maji-Aufstand, bei dem ein Zauberwasser (suaheli: Maji) als Medium diente und die Kämpfer\*innen unverletzbar machen sollte.<sup>28</sup> Aussagen zu Opferzahlen Einheimischer divergieren. Während seitens der Kolonialbehörden nach Kriegsende 1907 die Anzahl der Toten auf 75.000 beziffert wurde, gehen heutige Schätzungen davon aus, dass etwa ein Drittel der südtansanischen Bevölkerung (100.000-300.000 Menschen) im Rahmen des Krieges oder an den Folgen sich anschließender Hungerkatastrophen oder auf der Flucht getötet wurde.

Der heutige Bestand an *Human Remains* in Berlin geht vor allem auf den Ethnologen und Anthropologen Felix von Luschan (1854-1924) und den Pathologen Rudolf Virchow (1821-1902) zurück.<sup>29</sup> Auf das Betreiben Virchows wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ca. 4000 Schädel und Skelette von zahlreichen Sammler\*innen aus aller Welt nach Deutschland überführt. Diese wurden zunächst in der 1869 gegründeten Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte (BGAEU) wie auch in Virchows Privatbestand verwahrt. 1905, drei Jahre nach seinem Tod, wurden die Bestände unter Felix von Luschans Federführung zur Rudolf Virchow-Sammlung der Berliner Anthropologischen Gesellschaft zusammengeführt, katalogisiert und mit den Initialen R.V. versehen.<sup>30</sup> Nach mehr als 65 Jahren Treuhandstatus an verschiedenen Institutionen Berlins (zuletzt im Medizinhistorischen Museum der Charité) wird die anthropologische Rudolf Virchow-Sammlung seit Sommer 2010 wieder unmittelbar von ihrer ursprünglichen „Eigentümerin“, der BGAEU, kuratiert.<sup>31</sup> Gegen eine „Benutzungsgebühr“ von 40 € und nach der Darlegung des Forschungsvorhabens kann an den Gebeinen aus aller Welt bis heute ge-

---

28 VON ALBERTINI (1976), Europäische Kolonialherrschaft 1880-1940, S. 312.

29 STOECKER/TESSMANN (2013), Namibische Gebeine in Berlin – Methoden und Recherchewege der Provenienzforschung, in: Stoecker/Schnalke/Winkelmann, Sammeln, Erforschen, Zurückgeben?, S. 200; Nähere Auseinandersetzung mit dem kommerziellen Handel mit Gebeinen und deren Weg aus der S-Sammlung in die USA in der nicht veröffentlichten Declaration v. Michael Lockmann v. 31.10 2018 im Verfahren „Rukoro et al.“

30 CREUTZ (2018): 100 Jahre anthropologische Rudolf Virchow-Sammlung der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte – Tatsachen und Perspektiven.

31 BGAEU (2018): Die anthropologische Rudolf-Virchow-Sammlung der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte.

forscht werden. Selbst „irreversible Eingriffe in die Substanz der Objekte“ können vorgenommen werden, wenn es der Vorstand der Gesellschaft genehmigt.

Die Sammlung Luschan hat eine ähnlich komplexe Geschichte. Die sogenannte S-Sammlung (Schädelsammlung) wurde von 1888 bis ca. 1920 angelegt und bestand ursprünglich aus rund 6300 Schädeln vornehmlich aus den deutschen Kolonien in Afrika und dem Pazifikraum. Ihren Ursprung hatte sie im Museum für Völkerkunde in Dahlem, wo Luschan Direktorialassistent war. Schon 1900 befand sich so die damals größte Sammlung von *Human Remains* weltweit in Berlin.<sup>32</sup> Nach seinem Tod wanderte die Sammlung über die Pathologie der Universität an das Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik in Berlin. Luschans große Privatsammlung wurde an das American Museum for Natural History (AMNH) in New York verkauft. Nach dem Krieg tauchte die Berliner Sammlung nach zeitweiser Auslagerung 1948 im Keller des Berliner Marstalles auf. Danach gehörte die Sammlung wie auch die Virchow-Sammlung lange zur Medizinhistorischen Museumssammlung der Charité. 2011 hat die SPK Luschans anthropologische Sammlung übernommen, die heute – gemeinsam mit der Rudolf-Virchow-Sammlung der BGAEU – in den Depots der Stiftung Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Friedrichshagen untergebracht ist.<sup>33</sup>

Als Grund für die Trennung von den anthropologischen Beständen, für die zu diesem Zeitpunkt keine Rückgabeforderungen von Staaten vorlagen, wurde von Seiten der Charité vor allem angeführt, dass man sich nicht mehr in der Lage gesehen habe, die Gebeine angemessen zu betreuen.<sup>34</sup> Im Rahmen eines von der Deutschen Gesellschaft für Wissenschaft geförderten kritischen wissenschafts- und kolonialhistorischen *Human Remains Project* hatte die Charité *Human Remains* aus der anthropologischen Sammlung an Namibia (2011, 2014), Australien (2013, 2014) und Paraguay (2012) repatriert.<sup>35</sup>

Tansania kann als ein weiteres Paradebeispiel für die weiter oben beschriebene Sammelpraxis zu rassistisch-anthropologischen Zwecken gesehen werden. Die S-Sammlung Luschans, die in den Depots der SPK lagert, beinhaltet heute noch knapp 1000 Schädel aus dem Gebiet der ehemaligen Kolonie „Deutsch-Ostafrika“.<sup>36</sup> Erst im August 2018, nach jahrelangen Bemühungen der Zivilgesellschaft, zeigte

---

32 LOCKMANN (2018), Nicht veröffentlichte Declaration im Verfahren „Rukoro et al.“, S. 6.

33 JÖBSTL (2018), „Um etwas zurückzugeben, muss man wissen, woher es stammt“, in: Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Dossier Provenienzforschung.

34 Ebd.

35 CHARITÉ (2018), Charité Human Remains Project, [https://anatomie.charite.de/ueber\\_den\\_faecherverbund/human\\_remains\\_projekt/](https://anatomie.charite.de/ueber_den_faecherverbund/human_remains_projekt/).

36 JÖBSTL (2018), „Um etwas zurückzugeben, muss man wissen, woher es stammt“, in: Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Dossier Provenienzforschung.

sich die Stiftung Preußischer Kulturbesitz bereit, dem Verein Berlin Postkolonial eine Liste vorzulegen, welche die Herkunft von 200 Schädeln aus dem heutigen Tansania in der SPK belegt, darunter zahlreiche Schädel von (Klein-)Kindern.<sup>37</sup> Die Gebeine von etwa 900 Kolonisierten stammen aus Ruanda.

In einer Pressemitteilung der zivilgesellschaftlichen Initiative *No Humboldt 21!* war allerdings schon im Jahr 2014 darauf hingewiesen worden, dass die Sammlung neben Gebeinen aus „Deutsch-Südwestafrika“ auch zahlreiche Gebeine aus den ehemals deutschen Kolonien Tansania, Togo, Kamerun und Papua-Neuguinea umfasse – darunter direkte Opfer von Kolonialkriegen und Exekutionen. Im Falle von Ruanda – so die Herausgeber\*innen schon damals – wäre in den Quellen sogar von Hunderten nach Berlin verschickter Schädel die Rede.

*No Humboldt 21!* berief sich dabei auf eine Zusammenstellung von Berlin Postkolonial, welche Expeditionsberichte und Informationen des online-Archivs der SPK (SMB-Digital) über die Eingangsbücher des ehemals Königlichen Museums für Völkerkunde zu Berlin ausgewertet hatte.<sup>38</sup> Die Zusammenstellung bestätigte außerdem an mehreren Stellen die menschenverachtende Sammelpraxis unter Luschans Federführung und ihre enge Verbindung zu deutschen Militäraktionen. So belegt beispielsweise ein Brief aus dem Jahre 1897 von Dr. Fülleborn an Luschans den Zusammenhang kolonialer Kriegsumstände und der Praxis des Schädelnsammelns: „(Dr. Fülleborn) Befürchtet, daß Errichtung einer Station im Gebiet der Wangoni noch dauern wird. Bedauert, daß Wangoni nicht kriegerisch sind und er deshalb keine Schädel in ausreichender Menge bekommt“<sup>39</sup>.

## **V. Umgang der SPK mit Rückgabe- und Auskunftsforderungen**

Schon kurz nach der Übernahme der S-Sammlung durch die SPK im Jahre 2011 wurden Forderungen nach einem respektvollen und transparenten Umgang mit den nach Friedrichshagen verbrachten Gebeinen laut.<sup>40</sup> Immer wieder wurde die Stiftung von zivilgesellschaftlichen Initiativen wie dem Kampagnenbündnis *No Hum-*

---

37 Dies geht aus einer Liste hervor, die der NGO Berlin Postkolonial im August 2018 auf Anfrage von der SPK ausgehändigt wurde.

38 No HUMBOLDT 21! (2014): Pressemitteilung des Kampagnenbündnisses: Deutschland muss menschliche Gebeine und Kriegsbeute aus Kamerun, Togo, Tansania und Ruanda zurückgeben.

39 BERLIN POSTKOLONIAL E.V. (2014), „Kriegsbeute“ – „Schädel“ – „Skelette“ – „Anthropologica“ aus Kamerun, Togo, Tansania, Ruanda, Namibia, Südafrika, S. 11.

40 No HUMBOLDT 21! (2015): Pressemitteilung des Kampagnenbündnisses „No Humboldt 21!“, Stellungnahme zur Identifizierung und Rückgabe von 8000 menschlichen Gebeinen aus der Kolonialzeit durch die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, <http://www.no-humboldt21.de/pm-stellungnahme-zur-identifizierung-und-rueckgabe-von-8000-menschlichen-gebeinen-aus-der-kolonialzeit/>; weitere Anfragen nach Transparenz bezüglich der Human Remains gehen aus Anfragen des Bündnisses „No Humboldt 21!“ aus dem Jahre 2013, 2014 sowie 2015 hervor.



*boldt 21!*, dem Verein Berlin Postkolonial oder dem *Tansania Network.de* aufgefordert, Informationen zu den Beständen offenzulegen, Provenienzforschung zu betreiben und aktiv auf die Herkunftsgemeinschaften zuzugehen und Rückgaben anzubieten.<sup>41</sup>

Forderungen nach Transparenz und einer Aufarbeitung der Geschichte kamen dabei immer häufiger auch seitens der Herkunftsgemeinschaften und der heutigen Staaten in den jeweiligen Gebieten. So bemühten sich die Nachfahren Mangi Melis, des exekutierten Widerstandsführers der Chagga vom Kilimandjaro, jahrzehntelang vergeblich um konkrete Auskünfte von deutscher Seite über das Schicksal des Hauptes ihres Ahnen. Mit Unterstützung von Berlin Postkolonial fragten auch OvaHerero-Besucher\*innen Berlins im Jahr 2015 bei der BGAEU an, ob sie die Gebeine ihrer Vorfahren sehen dürften. Sie erhielten die abschlägige Antwort, dass sie als Menschen ohne seriöses wissenschaftliches Interesse keinen Zugang zu den Depots erhalten könnten. Erst nachdem durch eine Pressemitteilung öffentlicher Druck erzeugt wurde und die ausländischen Gäste vor der Tür der Geschäftsführung standen, gewährte man den OvaHerero-Aktivist\*innen Zugang zum Depot.<sup>42</sup> Erst kürzlich gab die tansanische Regierung bekannt, dass sie sich um die Rückgabe des Schädels von Songea Mbanu, dem legendären Wangoni-Führer im Maji-Maji-Krieg, bemühen wird, den sein Urenkel Chief Zulu Gama V. seit langem zurückfordert.<sup>43</sup>

Doch wie reagierte die Stiftung auf diese Bemühungen? Noch 2014 ließ Dorothea Kathmann, Leiterin der Präsidialabteilung der SPK, auf eine Anfrage von Berlin Postkolonial und dem *Tanzania Network.de* hin verlauten, „dass die Staatlichen Museen zu Berlin kunst- und kulturgeschichtlich ausgerichtete Sammlungen sind und keinen anthropologischen Bestandsaufbau (...)“ hätten.<sup>44</sup> Erst auf ungläubige Nachfrage von Seiten der Zivilgesellschaft gestand Hermann Parzinger schließlich das Vorhandensein der Bestände ein. Er bestätigte dabei sowohl das Vorliegen der „unglaublichen Anzahl von 23.000 Objekten in der Ost-Afrika Sammlung“ wie auch die Verwahrung der ehemaligen Charité-Sammlung menschlicher Gebeine im Museum

---

41 NO HUMBOLDT 21! (2013): Anfrage zum Sammlungsbestand der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und speziell des Ethnologischen Museums Berlin und des Museums für Vor- Und Frühgeschichte, <http://www.nohumboldt21.de/wpcontent/uploads/2013/12/AnfrageTansaniaSPK.pdf>.

42 Diese Informationen erhielten wir im Mai 2018 von Berlin Postkolonial e.V.

43 GADIOSA, LAMTEY (2018), Tanzania `to bring back hero´ s skull, <http://www.thecitizen.co.tz/News/Tanzania--to-bring-back-hero-s-skull-/1840340-4328696-9v5tj7z/index.html>; BERLIN POSTKOLONIAL E.V. (2018), Tanzania fordert Schädel aus der Kolonialzeit von deutschen Museen zurück, [http://www.tanzanianetwork.de/front\\_content.php?idcat=54&idart=776&lang=1](http://www.tanzanianetwork.de/front_content.php?idcat=54&idart=776&lang=1).

44 Dies geht aus einem Briefwechsel zwischen Tanzania-Network e.V und Dorothea Kathmann, Leiterin der Präsidialabteilung der SPK hervor, <http://www.no-humboldt21.de/wp-content/uploads/2014/02/Antwort-SPK-16-01-2014.pdf>.

für Vor- und Frühgeschichte.<sup>45</sup> Weiterhin betonte Parzinger, dass obwohl seit 2012 mit „vertieften wissenschaftlichen Arbeiten begonnen wurde“, dennoch eine „starke Priorisierung notwendig“ sei und „die Untersuchung der Bestände im Mittelpunkt“ stünde, „die in die betreffenden Ausstellungsbereiche im Humboldt-Forum einbezogen werden sollen“<sup>46</sup>.

Über Jahre hinweg ließ sich also eine Kontinuität bezüglich des Herauszögerns ernsthafter Recherchebemühungen erkennen. Stets wurde angeführt, man habe nicht die Mittel bzw. die Personalstärke, systematische Provenienzforschung zu betreiben.<sup>47</sup> Angesichts der Tatsache, dass gut 600 Millionen Euro in den Bau des neuen Humboldt-Forums fließen, erscheinen diese Einwände Nachfahren Kolonisierter und zivilgesellschaftlichen Kritiker\*innen als Affront.<sup>48</sup>

Seit 2017 lässt sich allerdings ein vorsichtiges Einlenken seitens der SPK verzeichnen. Mit Unterstützung der Gerda Henkel Stiftung hat sie ein erstes kleines Forschungsprojekt ins Leben gerufen, um die Provenienz der über 1000 Schädel aus dem ehemaligen „Deutsch-Ostafrika“ in den Sammlungen der SPK und der BGAEU zu klären.<sup>49</sup> Im Mai 2018 erst berichtete Marius Kowalak, ein Mitarbeiter beim *Human Remains*-Projekt der SPK zu „Deutsch-Ostafrika“, auf einer Konferenz in Dresden über das Vorhaben. Deutlich wurde: man kommt mit dem Projekt, dem kaum erfahrene Provenienzforscher\*innen angehören, nur sehr langsam voran. Schon längst wollte man bspw. gemeinsam mit den afrikanischen Expert\*innen in Ruanda und Tansania Feldforschung betreiben, was zu diesem Zeitpunkt jedoch immer noch nicht geschehen war. Immerhin konnte inzwischen die Existenz von knapp 250 Schädeln aus Tansania in den Sammlungen geklärt werden.<sup>50</sup> Eine offizielle Benachrichtigung der tansanischen Botschaft über deren Anwesenheit war jedoch auch bis zum Oktober 2018 – sieben Jahre nach der Übernahme der Gebeine durch die SPK und ein Jahr nach dem Start des Provenienzrecherche-Projektes – noch nicht erfolgt. Deutlich wurde: solange der Druck der Öffentlichkeit nicht steigt, wird die SPK

---

45 Dies geht aus einem Brief von Hermann Parzinger an das Tanzania-Network e.V. vom 5. März 2014 hervor, <http://www.no-humboldt21.de/wp-content/uploads/2014/03/Brief-SPK.pdf>, S. 3.

46 Ebd. S. 2.

47 Z.B. hier: STIFTUNG PREUSSISCHER KULTURBESITZ (2014), Sammlungsbestände aus Tansania, 2014, <http://www.no-humboldt21.de/wp-content/uploads/2014/03/Brief-SPK.pdf>.

48 SCHÖNBALL (2016), Wo die Extramillionen fürs Schloss herkommen, S. 1.

49 STIFTUNG PREUSSISCHER KULTURBESITZ (2018), Erforschen, um zurückzugeben, [https://www.preussischer-kulturbesitz.de/schwerpunkte/provenienzforschung-und-eigentumsfragen/umgang-mit-menschlichen-ueberresten/alle-news-umgang-mit-menschlichen-ueberresten/news-detail-menschliche-ueberreste/\\_news/2018/03/14/8960-erforschen-um-zurueckzugeben.html](https://www.preussischer-kulturbesitz.de/schwerpunkte/provenienzforschung-und-eigentumsfragen/umgang-mit-menschlichen-ueberresten/alle-news-umgang-mit-menschlichen-ueberresten/news-detail-menschliche-ueberreste/_news/2018/03/14/8960-erforschen-um-zurueckzugeben.html).

50 Dies geht aus einer Liste hervor, die Berlin Postkolonial im August 2018 von der SPK erhielt.

getreu ihrem Credo „um etwas zurückzugeben, muss man wissen, woher es stammt“ möglichen Herausgabeansprüchen seitens der Herkunftsgemeinschaften oder -staaten oder der Forderung nach proaktiven Restitutionsangeboten mit dem Verweis auf eine aufwändige Provenienzforschung entgegneten.<sup>51</sup>

Der tansanische Aktivist Mnyaka Sururu Mboro von Berlin Postkolonial äußerte sich über dieses Vorgehen: „Verstehen die Deutschen nicht, was es für uns bedeutet, dass unsere Ahnen noch immer zu Hunderten in ihren Museumskellern liegen? Begreifen sie nicht, dass wir unsere ermordeten Vorfahren und Verwandten endlich wiederhaben wollen? SPK-Präsident Parzinger hält uns seit 2014 mit dem Argument aufwändiger Provenienzrecherchen zum Narren. Der Gründungsintendant des millionenschweren Humboldt Forums stellt dafür aber kein Geld zur Verfügung. Die SPK hat in all den Jahren noch nicht einen einzigen Knochen restituiert!“<sup>52</sup>

Dabei zeigen Einrichtungen in ganz Deutschland, dass eine Restitution keine Jahrzehnte dauern muss. Das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf beispielsweise verkündete 2017, 75 Schädel aus „kolonialem Kontext“ an die Herkunftsländer zurückgeben zu wollen. Auch der Freistaat Sachsen repatrierte 2017 in enger Kooperation mit den Herkunftsgemeinschaften vor Ort *Human Remains* aus Hawaii.<sup>53</sup> Und schließlich haben sich kürzlich auch die Staatsministerinnen für Kultur und Auswärtige Kultur Monika Grütters und Michelle Müntefering zur Frage von *Human Remains* aus der Kolonialzeit in deutschen Sammlungen überraschend klar positioniert: „Differenzierung und Klärung der Provenienzen müssen sein, es darf aber nicht der Eindruck einer Verzögerungstaktik entstehen, insbesondere dann nicht, wenn eine Rückgabe berechtigt erscheint. Völlig unstrittig ist, dass geraubte menschliche Gebeine nicht in europäische Depots gehören, sondern in die Hände der Nachfahren.“<sup>54</sup>

---

51 STIFTUNG PREUSSISCHER KULTURBESITZ (2017), „Um etwas zurückzugeben, muss man wissen, woher es stammt“, [http://www.preussischer-kulturbesitz.de/news-detail/\\_news/2017/08/02/8397-um-etwas-zurueckzugeben-muss-man-wissen-woher-es-stammt](http://www.preussischer-kulturbesitz.de/news-detail/_news/2017/08/02/8397-um-etwas-zurueckzugeben-muss-man-wissen-woher-es-stammt).

52 S. Rn. 27.

53 STAATLICHE KUNSTSAMMLUNGEN DRESDEN (2017), Freistaat Sachsen gibt menschliche Gebeine aus Museum für Völkerkunde Dresden an Hawai'i zurück, <https://www.skd.museum/presse/2017/freistaat-sachsen-gibt-menschliche-gebeine-aus-museum-fuer-voelkerkunde-dresden-an-hawaii-zurueck/>; ÄRZTEBLATT (2017), Universitätsklinikum will Schädel aus Kolonialgebieten an Herkunftsländer zurückgeben, <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/74255/Universitaetsklinikum-will-Schaedel-aus-Kolonialgebieten-an-Herkunftslaender-zurueckgeben>.

54 GRÜTTER/ MÜNTEFERING (2018), „Eine Lücke in unserem Gedächtnis“, FAZ, 15.12.2018.

## **C. Völkerrechtliche Rückgabeansprüche**

---

In diesem Abschnitt werden mögliche Anknüpfungspunkte für Rückgabeansprüche aus Völkervertragsrecht und Völkergewohnheitsrecht geprüft. Als völkerrechtlich Anspruchsberechtigte kommen die Staaten in ihrer klassischen Funktion der Mediatisierung sowie zunehmend auch Individuen und Kollektive in Betracht. Als Anspruchsgegner kommt auf internationaler Ebene primär der Staat in Betracht.

Vorgelagert wird dafür zunächst auf postkoloniale Lesarten des Rechts verwiesen.

### **I. Postkoloniale Lesarten des Rechts**

Postkoloniale Rechtskritiker\*innen lesen das sich während der Kolonialisierung herausgebildete Recht machtkritisch als Ausdruck der damaligen Machtverhältnisse und als Instrument der rassistischen Unterdrückung sowie der wirtschaftlichen Ausbeutung. Die Fortwirkung der seit damals bestehenden Grundprinzipien und die formale Gleichbehandlung der Staaten nach den Unabhängigkeitskriegen trotz ungleicher Ausgleichsbedingungen führe zu fortwährender Ausbeutung sowie andauernder sozialer Ungleichheit im globalen Vergleich.<sup>55</sup> Relevant für die vorliegende Arbeit sind die postkolonialen Lesarten des Rechts, da sie verdeutlichen was auch im Folgenden ersichtlich wird: die heutige Berufung auf Recht und rechtliche Bewertungen aus der Kolonialzeit – etwa im Hinblick auf die von Museen und Stiftungen vorgebrachte Differenzierung nach rechtmäßigem oder unrechtmäßigem Erwerb – reproduziert damalige aus heutiger Sicht rechtswidrige und rassistische Auslegungen und Wirkungen von Recht.

### **II. Völkervertragsrechtliche Rückgabeansprüche**

Gegenwärtig gibt es noch keine völkerrechtliche Kodifikation i.S.d. Art. 2 Abs. 1a bzw. des ersten Abschnitts des Wiener Vertragsrechtsübereinkommens<sup>56</sup>, in der die Vertragsstaaten mögliche Auskunfts- und Rückgabeansprüche von Nachfahren oder Herkunftsgemeinschaften im Hinblick auf *Human Remains* in allgemeiner Form ausdrücklich geregelt und sich zu einer Umsetzung in nationales Recht sowie eine staatliche Bindung auf völkerrechtlicher Ebene verpflichtet hätten.

Im Folgenden werden ausgewählte einschlägige Übereinkommen aufgeführt, in denen sich Rechtsgrundlagen für Rückgabeforderungen befinden könnten.

---

55 ANGHIE (2005), *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*; CHI (2006), *Third World Approaches to International Law: A Manifesto*; PAHUJA (2011), *Decolonising International Law*; MUTUA (2016), *Human Rights standards: Hegemony, Law, and politics*.

56 Vgl. BGBl. 1973 II S. 505.

## 1. Staatliche Rückgabeansprüche in Friedensverträgen und im Kriegskontext

Obwohl es bis zum heutigen Tag kein völkerrechtliches Übereinkommen gibt, das die Verpflichtung zur Rückgabe von *Human Remains* in allgemeiner Form regeln würde, existieren konkrete Regelungen in zwischenstaatlichen Friedensverträgen.

Ein Beispiel dafür ist der Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye oder auch Versailler Vertrag. Durch ihn wurde 1919 der Erste Weltkrieg völkerrechtlich verbindlich beendet. In einer Entscheidung im Jahre 1995 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass seine Bestimmungen gemäß Art. 123 GG bis heute gelten, sofern sie nicht gegen das Bonner Grundgesetz verstoßen.<sup>57</sup>

Art. 171 Abs. 3 des Versailler Vertrags regelt im Hinblick auf die Rückgabe toter menschlicher Körper(-teile): „Sie [die beteiligten Staaten] kommen ferner überein, Wünsche wegen Überführung der irdischen Reste ihrer Heeres- und Marineangehörigen in die Heimat, vorbehaltlich der Bestimmungen ihrer Landesgesetze und der Gebote der öffentlichen Gesundheitspflege, gegenseitig nach Möglichkeit zu erfüllen.“

Die Staaten verpflichten sich darüber hinaus in den nachfolgenden Artikeln, die Grabstätten der Verstorbenen mit Respekt zu behandeln und an alle betroffenen Staaten Listen mit den Namen und der Herkunft der im Besitz befindlichen „irdischen Reste“ zu erstellen und herauszugeben. Noch konkreter verpflichtete Art. 246 die deutsche Regierung dazu, den Schädel des legendären Hehe-Sultans Makaua (Mkwawa), der aus der deutschen Kolonie Deutsch-Ostafrika entwendet wurde, binnen sechs Monaten an die britische Regierung herauszugeben, die den Schädel ihrerseits an die Wahehe übergeben wollten. Doch der eindeutige Verbleib des Schädels Makauas konnte bis heute nicht geklärt werden. Um seiner Verpflichtung aus dem Versailler Vertrag gerecht zu werden, wies der damalige Außenminister Gustav Stresemann seine Beamten an, drei Schädel zur Auswahl an das Foreign Office zu schicken, von denen einer ausgewählt werden sollte, was in Folge auch geschah.<sup>58</sup> Bis heute ist unklar, ob es sich bei dem im Mausoleum von Kalenga verehrten Schädel tatsächlich um Makaua handelt.

Damit ist der Versailler Vertrag eine wichtige und frühe Kodifikation der Pflicht, auf Herausgabe von *Human Remains* gerichtete Bitten und Wünsche zu respektieren und eine entsprechende Rückführung zu ermöglichen.

---

57 BVerwG, Urteil vom 07.08.1995 – 9 B 311/95.

58 KLOTH (2009), Der Schädel des Sultans, <http://www.spiegel.de/einestages/friedensvertrag-verrueckt-a-948382.html>.

Was die Vertragswerke des Kriegsvölkerrechts (humanitäres Völkerrecht) angeht, finden sich soweit ersichtlich weder in den Haager (insbesondere Haager Landkriegsordnung) und Genfer Abkommen noch im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs explizite Regelungen zum Umgang mit *Human Remains*. Jedoch ist im Kriegsvölkerrecht der gewohnheitsrechtliche Grundsatz anerkannt, dass Konfliktparteien sich gegenseitig Gelegenheit geben müssen, ihre Toten angemessen zu bestatten.<sup>59</sup>

## **2. Individuelle menschenrechtliche Ansprüche auf Rückgabe oder Tätigwerden der Staaten zur Regelung der Rückgabe**

Zudem könnten menschenrechtliche Konventionen wie das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) wegen des rassistischen Hintergrunds der Verbringung der Schädel und Gebeine zu rassistisch forschenden Zwecken in die Kolonialstaaten Anknüpfungspunkte für Ansprüche von Individuen oder Gruppen gegen Deutschland begründen. Das Übereinkommen wurde in Form eines Zustimmungsgesetzes vom deutschen Bundestag verabschiedet<sup>60</sup> und auf völkerrechtlicher Ebene ratifiziert<sup>61</sup>. Es bindet Deutschland völkerrechtlich und gilt innerstaatlich im Rang eines Bundesgesetzes. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die Fachgerichte zur Berücksichtigung des Völkerrechts bei der Auslegung nationalen Rechts im Rahmen des Verfassungsrechts verpflichtet.<sup>62</sup>

In Frage kommt hier insbesondere Art. 2 Abs. I a) CERD, der den Staat dazu verpflichtet „*Handlungen oder Praktiken der Rassendiskriminierung gegenüber Personen, Personengruppen oder Einrichtungen zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass alle staatlichen und örtlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln*“ sowie Art. 2 Abs. I e) CERD der gebietet, dass der Vertragsstaat sich verpflichtet „*Mittel zur Beseitigung der Rassenschranken zu fördern und allem entgegenzuwirken, was zur Rassentrennung beiträgt*“. Weiterhin trifft den Staat gem. Art 4 CERD die Pflicht unter Berücksichtigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte alle Organisationen die rassistische Diskriminierung „fördern oder aufreizen“ zu verurteilen sowie zu verhindern, „dass staatliche oder

---

59 INTERNATIONAL COMMITTEE OF THE RED CROSS, Customary IHL, Rule 114. Return of the Remains and personal Effects of the Dead, [https://ihl-databases.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v1\\_rul\\_rule114](https://ihl-databases.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v1_rul_rule114).

60 BGBl. 1969 II, 962.

61 Am 04.01.1969 traf ICERD völkerrechtlich in Kraft, siehe dazu: DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE, Anti-Rassismus-Konvention (ICERD), <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinungen/menschenrechtsabkommen/anti-rassismus-konvention-icerd/>.

62 BVerfG, Sicherungsverwahrung, Urteil des Zweiten Senats vom 04. Mai 2011 - 2 BvR 2365/09 - 2. Leitsatz.

örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die Rassendiskriminierung fördern (...)“.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Beschwerde nach CERD, welche nicht nur von Einzelpersonen sondern auch von Personengruppen eingelegt werden kann, ergeben sich aus Art. 14 Abs. 7 a) CERD in Verbindung mit den Art. 86-93 VO-CERD.<sup>63</sup> Demnach muss die Beschwerde führende Person zum Zeitpunkt der Verletzung der Hoheitsgewalt des betreffenden Vertragsstaates unterstanden haben.<sup>64</sup> Für Individuen in den Herkunftsstaaten ist die Einleitung eines Individualbeschwerdeverfahrens somit zunächst ausgeschlossen. Denkbar wäre jedoch eine Einleitung durch Nachfahren bzw. Vertreter\*innen der Herkunftsgemeinschaften in Deutschland. Eine Verletzung könnte hier insbesondere in der fehlenden Gesetzgebung zum würdigen Umgang mit *Human Remains* gesehen werden sowie in der Vernachlässigung der Schutzpflicht des Staates hinsichtlich des andauernden, unwürdigen Umgangs öffentlicher Einrichtungen mit in Deutschland lagernden *Human Remains*. Als wesentliches Prinzip für die Zulässigkeit einer Beschwerde müssten jedoch gem. Art. 11 Abs. 3 CERD zunächst alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe eingelegt und erschöpft worden sein.<sup>65</sup> Bisher gab es in Deutschland keine entsprechenden Klagen.

Ein menschenrechtlicher Anspruch auf die Rückgabe von Human Remains könnte sich auch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergeben. Bei der EMRK handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, der im Rahmen des Europarats ausgehandelt wurde und 1953 in Kraft getreten ist. Die Kontrolle ihrer Umsetzung obliegt dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Dieser hat sich bislang in drei Entscheidungen zum Umgang mit den Körpern Verstorbener im Kontext der EMRK geäußert. Schon 2001 entschied er in „Pannullo und Forte gegen Frankreich“, dass die verzögerte Herausgabe des Leichnams eines Kindes gegenüber der Familie eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 8 EMRK konstituiert. Als Rechtsfolge billigte er der Familie eine Entschädigung i.S.d. Art. 41 EMRK für den erlittenen materiellen und immateriellen Schaden zu.<sup>66</sup> Im Fall „Kushtova u.a. gegen Russische Föderation“ stellte er erneut eine Verletzung von Art. 8 EMRK fest, als sich Russland weigerte, einen Leichnam eines im Rahmen einer Antiterroroperation Getöteten herauszugeben und

---

63 CREMER (2005), Die Individualbeschwerde nach Art. 14 des Internationalen Übereinkommens gegen Rassismus (ICERD). Ein Handbuch für Nichtregierungsorganisationen und Betroffene, [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx\\_commerce/handbuch\\_d\\_individualbeschwerde\\_nach\\_art\\_14\\_d\\_int\\_uebereinkommens\\_gegen\\_rassismus.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/handbuch_d_individualbeschwerde_nach_art_14_d_int_uebereinkommens_gegen_rassismus.pdf), S. 20.

64 Ebd. S. 20.

65 Ebd. S. 21.

66 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 30.10.2001 – 37794/97.

überdies den Ort seiner Bestattung geheim hielt.<sup>67</sup> Ähnlich urteilte der EGMR in „Sabanchiyeva u.a. gegen Russische Föderation“, als er wiederum eine Verletzung von Art. 8 EMRK beanstandete, als sich der Staat weigerte, die Leichen Verstorbener an ihre Angehörigen herauszugeben. Eine solche Weigerung sei zwar nicht per se rechtswidrig, allerdings sei eine Einzelfallprüfung unerlässlich. In derselben Entscheidung hält er jedoch auch fest, dass die „unzureichende Lagerung“ von Leichen nicht zwingend eine Verletzung von Art. 3 EMRK (Schutz vor erniedrigender Behandlung) darstellt, wenn eine angemessene Lagerung unmöglich ist.<sup>68</sup> Die Zusammenschau dieser drei Urteile zeigt, dass der EGMR eine eindeutige Rechtsprechung entwickelt hat. In Fällen, in denen sich der Staat weigert, die Leichen Verstorbener herauszugeben, liegt demnach stets eine Verletzung des Art. 8 EMRK vor, sofern diese Weigerung nicht gerechtfertigt ist. Ob sich die Grundsätze dieser Rechtsprechung auf den Fall der *Human Remains* übertragen lässt, ist vom EGMR bisher noch nicht entschieden.

### **3. Rückgabeansprüche von Herkunftsgemeinschaften**

Auf völkervertragsrechtlicher Ebene sind gegenwärtig noch keine rechtlich verbindlichen Regelungen zur Rückgabe von *Human Remains* zugunsten der Herkunftsgemeinschaften ersichtlich. Die ILO Konvention 169 als primäre Quelle für völkervertragliche Kollektivansprüche enthält keine entsprechende Regelung. Zudem hat die Bundesrepublik Deutschland diese Konvention immer noch nicht ratifiziert und die Inhalte in nationales Recht umgesetzt. Auf regionaler Ebene gibt es in den Amerikas zwar weitere kollektivrechtliche Ansprüche, jedoch betreffen sie in ihrer gegenwärtigen Auslegung soweit ersichtlich noch keine Ansprüche auf Rückgabe von *Human Remains* und betreffen zudem regional begrenzt insbesondere die Amerikas.

Auch die Afrikanische Menschenrechtscharta<sup>69</sup> (Charta von Banjul) gewährt Kollektiven in den Artikeln 19-24 verschiedene Rechte. So statuiert beispielsweise Art. 21 Abs. 2 der Charta: „Wird einem Volk etwas rechtswidrig weggenommen, so hat es Anspruch auf rechtmäßige Wiedererlangung seines Eigentums und eine angemessene Entschädigung“. Art 22 Abs. 1 der Charta gewährt den Völkern ein Recht auf „kulturelle Entwicklung unter angemessener Berücksichtigung ihrer Freiheit und Identität sowie auf gleichmäßige Beteiligung an dem gemeinsamen Erbe der Menschheit“. Insgesamt sind die einzelnen Kollektivrechte wenig substantiell und

---

67 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 16.01.2014 – 21885/07

68 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 06.06.2013 – 38450/05

69 Vertragstext der Banjul Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker.



vage formuliert, was eine Anwendung dieser Vorschriften schwierig macht.<sup>70</sup> Weiterhin gilt sie nur zwischen den Mitgliedsstaaten der Organisation of African Unity (OAU), vgl. Art. 1 Charta von Banjul.

#### **4. Ergebnis**

Es wurde festgestellt, dass es bislang keine konkreten Anspruchsgrundlagen für eine Rückgabe von *Human Remains* im Völkervertragsrecht gibt. Auch eine zeitnahe Einigung auf entsprechendes Völkervertragswerk in absehbarer Zeit scheint bislang unwahrscheinlich. Die Geltendmachung einer Verletzung von CERD oder der EMRK könnte gegebenenfalls möglich sein.

### **III. Völkergewohnheitsrechtliche Rückgabeansprüche**

Voraussetzung für einen völkergewohnheitsrechtlichen Anspruch ist zunächst, dass entsprechendes Völkergewohnheitsrecht überhaupt besteht. Gemäß Art. 38 I lit. b des IGH Statuts bestimmt sich das Vorliegen von Völkergewohnheitsrecht anhand zweier Komponenten: eine ständige Staatenpraxis und eine entsprechende Rechtsüberzeugung.<sup>71</sup>

Im Hinblick auf die Frage, ob konkrete Anspruchsberechtigte, mithin Staaten, Individuen oder Herkunftsgemeinschaften völkergewohnheitsrechtliche Ansprüche auf Rückgabe von *Human Remains* haben, kommt es darauf an, ob in der Vergangenheit und Gegenwart bereits Rückführungen von *Human Remains* praktiziert wurden und werden und ob die beteiligten Staaten diese Praxis als rechtsverbindlich betrachteten. Untersucht werden also die Staatenpraxis sowie eine die Staatenpraxis tragende *opinio juris* als mögliche Anspruchsgrundlagen für gewohnheitsrechtliche Ansprüche.

#### **1. Bisherige Rückführungen von *Human Remains* und ihre gesetzlichen Grundlagen**

In der Vergangenheit wurden bereits mehrfach sowohl innerhalb Deutschlands aber auch in verschiedenen (außer-)europäischen Staaten *Human Remains*, auch unter staatlicher Beteiligung, an ihre Herkunftsgemeinschaften zurückgeführt. Im Folgenden soll ein (nicht abschließender) Überblick über bereits erfolgte Restitutionsen und ihre gesetzlichen Grundlagen gegeben werden, an die zur Feststellung völkergewohnheitsrechtlicher Staatenpraxis angeknüpft werden kann.

---

70 SCHWEIZER MENSCHENRECHTSPORTAL (2012), Die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, <https://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/regionale/afrika/charta/>.

71 HERDEGEN (2016), Völkerrecht, § 16 Rn. 1; STEIN/VON BUTTLAR/KOTZUR (2017), Völkerrecht, § 10 Rn. 1.

Die von Deutschland unterzeichnete Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der Indigenen Völker statuiert in Art. 12 Nr. 2 der Erklärung die Verpflichtung zur „Bemühung, gemeinsam mit betroffenen indigenen Völkern entwickelte faire, transparente und wirksame Mechanismen den Zugang zu denen in ihrem Besitz befindlichen Überresten und/oder ihre Rückwirkung zu ermöglichen“. Erklärungen der Generalversammlung begründen zwar keine rechtlich verbindlichen Herausgabeansprüche, gelten in weiten Teilen jedoch als Völkergewohnheitsrecht und indizieren dessen Entstehung.

Bereits 2008 hatte die Charité als erste wissenschaftliche Einrichtung Deutschlands ein Übereinkommen zur Übergabe von menschlichen Gebeinen mit Australien unterzeichnet. Im Jahre 2011 folgte daraufhin die erste Repatriierung von 20 Schädeln der Ovaherero und Nama an den Rat für nationales Erbe Namibias im Rahmen des von der Deutschen Forschungsgesellschaft (DFG) geförderten *Human Remains* Projekts.<sup>72</sup> 2013 schlossen sich dem die Rückgabe von 33 Gebeinen indigener Australier\*innen an und auch 2014 folgten weitere Rückführungen nach Australien, Tasmanien und Namibia.<sup>73</sup>

Die Staatlichen Ethnographischen Sammlungen (SES) aus Sachsen rehumanisierten und repatrierten als erstes (staatliches) Museum Deutschlands *Human Remains* an Hawaii. 1991 hatte die Familie eines Verstorbenen einen Antrag auf Rückführung des Angehörigen gestellt. Erst 2017 schließlich besiegelten Hawaii und Sachsen im Rahmen einer offiziellen Zeremonie die Rückgabe der Gebeine aus dem anthropologischen Bestand unter Anwesenheit Sachsens Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst Eva-Maria Stange (SPD), die um Entschuldigung dafür bat, dass die Restitution so lange gedauert hatte.<sup>74</sup>

Im August 2018 wurden im Rahmen einer feierlichen Zeremonie im Französischen Dom in Berlin und unter Anwesenheit hochrangiger Gäste, darunter die namibische Kulturministerin Katrina Hanse-Himarwa sowie die deutsche Staatsministerin des Auswärtigen Amtes Michelle Müntefering, 20 Schädel an eine namibische Delegation

---

72 KÜPPER, (2011), Eine Geste des Bedauerns,  
<http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/rueckgabe-einiger-schaedel-eine-geste-des-bedauerns-11447286.html>.

73 CHARITÉ (2014), Menschliche Gebeine kehren nach Australien zurück,  
[https://gedenkort.charite.de/metastas/meldung/artikel/detail/menschliche\\_gebeine\\_kehren\\_na\\_ch\\_australien\\_zurueck-1/](https://gedenkort.charite.de/metastas/meldung/artikel/detail/menschliche_gebeine_kehren_na_ch_australien_zurueck-1/).

74 SÄCHSISCHE ZEITUNG (2018), Sachsen gibt Gebeine an Hawaii zurück,  
<https://www.saechsische.de/sachsen-gibt-gebeine-an-hawaii-zurueck-3802128.html>.

bestehend aus Vertreter\*innen der traditionellen Oberhäupter der Ovaherero und Nama übergeben.<sup>75</sup>

Außerhalb Europas wurden insbesondere in Australien und den USA beachtliche Zahlen an *Human Remains* repatriert und entsprechende Rechtsgrundlagen geschaffen. In den USA wurde im Jahre 1990 der Native American Graves Protection and Repatriation Act (NAGPRA)<sup>76</sup> erlassen. Das Gesetz umfasst den Schutz von Grabstätten, von *Human Remains* und Grabbeigaben sowie von Kultgegenständen indigener Völker innerhalb der USA, soweit sie im Besitz der staatlichen Gewalt oder staatlicher Einrichtungen sind. Neben der Rückgabe und Wiederbestattung von *Human Remains* und Kulturgegenständen regelt das Gesetz auch den Umgang mit Neufunden und stellt damit insbesondere den Versuch dar, einen Ausgleich zwischen den wissenschaftlichen Interessen an einer Untersuchung der *Human Remains* und der Anerkennung der religiösen und spirituellen Interessen der indigenen Gruppen zu finden.<sup>77</sup> So ist beispielsweise gem. Section 5 (c) NAGPRA im Falle von Neufunden eine kurze, angemessene Untersuchung zulässig. In die Auswahl der Untersuchungsmethoden müssen Vertreter\*innen der indigenen Gruppe eingebunden werden, denen die Human Remains und Gegenstände zuzuordnen sind. Archäolog\*innen, die bei Ausgrabungen erwarten, dass sie auf entsprechende *Human Remains* stoßen, sind verpflichtet, bereits in der Planungsphase der Ausgrabung Absprachen mit den Betroffenen zu treffen. In Folge des Erlasses des *Native American Graves Protection and Repatriation Act* wurden allein bis 2007, 32.000 *Human Remains*, fast 670.000 Grabbeigaben, 120.000 weitere Objekte außerhalb des sepulkralen Bereichs und 3500 Kultgegenstände restituiert.

Im Australischen Nationalmuseum bildete sich im Jahre 2000 auf Regierungsinitiative hin eine „Repatriation Unit“ zur Rückführung von *Human Remains* an Gemeinschaften der Aborigines.<sup>78</sup> Auf Grundlage dieses Programmes konnten seitdem jährlich hunderte von Schädeln repatriert werden.<sup>79</sup> Das zuständige Ministerium für Indigene Angelegenheiten (Department of Families, Housing, Community Services and Indigenous Affairs) rief im gleichen Jahr das „Indigenous Repatriation Program“ ins Leben, aufgrund dessen seit 2000 mehrere tausend *Human Remains* aus Über-

---

75 DEUTSCHLANDFUNKKULTUR (2018), Interview mit Christoph Möllers: „Ein Schuldeingeständnis ist fällig“, [https://www.deutschlandfunkkultur.de/voelkermord-an-herero-und-nama-ein-schuldeingestaendnis-ist.2950.de.html?dram:article\\_id=426733](https://www.deutschlandfunkkultur.de/voelkermord-an-herero-und-nama-ein-schuldeingestaendnis-ist.2950.de.html?dram:article_id=426733).

76 Online aufrufbar unter: [https://www.nps.gov/history/local-law/FHPL\\_NAGPRA.pdf](https://www.nps.gov/history/local-law/FHPL_NAGPRA.pdf).

77 ELLIS, LINDA (2000), *The Native American Graves Protection and Repatriation Act*, <https://www.nps.gov/archeology/tools/laws/nagpra.htm>.

78 THE LIBRARY OF CONGRESS (2009), *Repatriation of Historic Human Remains: Australia, New Zealand, and United Kindom*, <https://www.loc.gov/law/help/repatriation-human-remains/repatriation-human-remains.pdf>, S. 1.

79 Eine Tabelle mit den genauen Zahlen von 2002-2005 in ebd. S. 6.

see nach Australien rücküberführt werden konnten.<sup>80</sup> Die Kosten werden dabei komplett von der australischen Regierung übernommen, die überdies in einer Pressemitteilung mit Bezug auf Art. 12 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte Indigener Völker verlautbaren ließ:

“repatriation acknowledges the wrong done ... and allows the ancestors to finally rest in peace in their homelands. It recognizes the unbreakable bond, customary obligations and traditional practices between the living, the land and the dead”.<sup>81</sup>

Im weiteren Verlauf erließ der Bundesstaat Queensland 2003 den Aboriginal Cultural Heritage Act und den nahezu identischen Torres Strait Islander Cultural Heritage Act, um die Rückführungen zu ermöglichen und zu vereinfachen. Der Bundesstaat Victoria folgte 2006 mit dem Aboriginal Heritage Act. Diese Gesetze zeichnen sich dadurch aus, dass sie den Herkunftsgemeinschaften die uneingeschränkte Bestimmungsmacht über die ihnen zugehörigen *Human Remains* zuweisen, unabhängig von jeglichen früheren Besitz- und Eigentumsansprüchen.<sup>82</sup>

Neuseeland verabschiedete 1975 den Protected Objects Act. Ziel des Gesetzes ist es, den Export von geschützten und sensiblen Objekten sowie *Human Remains* zu kontrollieren und die Restitution von unrechtmäßig erworbenen oder gestohlenen Gegenständen zu ermöglichen. Im Zuge dessen gründete Neuseeland eine Institution zum Schutze neuseeländischen Kulturerbes, das Museum of New Zealand Te Papa Tongarewa. Insbesondere wurde diesem Museum von der neuseeländischen Regierung die Kompetenz erteilt, ein Restitutionsprogramm der Maori einzurichten, aufgrund dessen eine ganze Reihe Rückführungen von *Human Remains* und Kulturgegenständen durchgeführt werden konnten.<sup>83</sup> So im Jahre 2007 durch das *Field Museum* in Chicago, im darauffolgenden Jahr durch 3 kanadische Museen, und, wenn auch nach anfänglich ablehnender Haltung, durch Frankreich im selben Jahr.<sup>84</sup>

Eine indifferente Praxis lässt sich hingegen in Europa feststellen. In Frankreich muss für jede einzelne Rückgabe ein eigenes Gesetz erlassen werden. Dies ist bereits zweimal geschehen, um 2002 und 2010 Rückgaben an Südafrika und Neusee-

---

80 Ebd. S. 7f.

81 ICOM (2018), International repatriation of human remains of indigenous peoples, in: <https://icom.museum/en/news/international-repatriation-of-human-remains-of-indigenous-peoples/>

82 THE LIBRARY OF CONGRESS (2009), [Repatriation of Historic Human Remains: Australia, New Zealand, and United Kindom](https://www.loc.gov/law/help/repatriation-human-remains/repatriation-human-remains.pdf), <https://www.loc.gov/law/help/repatriation-human-remains/repatriation-human-remains.pdf>, S. 8-10.

83 ICOM (2018), International repatriation of human remains of indigenous peoples, <https://icom.museum/en/news/international-repatriation-of-human-remains-of-indigenous-peoples/>.

84 THE LIBRARY OF CONGRESS (2009), [Repatriation of Historic Human Remains: Australia, New Zealand, and United Kindom](https://www.loc.gov/law/help/repatriation-human-remains/repatriation-human-remains.pdf), <https://www.loc.gov/law/help/repatriation-human-remains/repatriation-human-remains.pdf>, S. 5.

land zu regeln, jedoch sind diese Gesetze nicht auf andere Fälle anwendbar.<sup>85</sup> Auf Grundlage des vom Britischen Parlament beschlossenen *Human Tissue Act*, der es verschiedenen staatlichen Museen ermöglichte, in ihrem Besitz befindliche *Human Remains* aufzugeben, wurden auch in Großbritannien seit 2004 immer wieder *Human Remains*, insbesondere nach Australien und Neuseeland, repatriert.<sup>86</sup> In Großbritannien ist das vorrangige Ziel jedoch, die Sammlung der *Human Remains* intakt und vor allem komplett zu erhalten. Es sei das Interesse der Herkunftsgemeinschaften an einer Rückführung mit dem öffentlichen Interesse an der Gesamtheit der Sammlung abzuwägen. Es wird sogar ausdrücklich festgehalten, dass die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker keinerlei Ansprüche auf Rückführung begründe.<sup>87</sup>

Neben den bisherigen Rückführungen und ihrer gesetzlichen Grundlagen sind auch aktuelle öffentliche Äußerungen von Staatsoberhäuptern zu berücksichtigen. So hielt der französische Präsident Emmanuel Macron am 28. November 2017 in Ouagadougou einer Rede, in der er erklärte, nicht länger „akzeptieren zu können, dass sich ein Großteil des Kulturerbes mehrerer afrikanischer Länder in Frankreich befindet“. Zudem wolle er innerhalb von fünf Jahren eine „zeitweilige oder dauerhafte Rückgabe des afrikanischen Erbes“ ermöglichen. Wenig später erklärte er überdies in einer Rede in Algerien, *Human Remains*, die einem kolonialen Unrechtskontext entstammen, nach Algerien restituieren zu wollen.<sup>88</sup>

## 2. Ergebnis

Die Betrachtungen zu bisherigen Rückgaben von *Human Remains* und ihrer jeweiligen gesetzlichen Grundlagen zeigen, dass zumindest in den Staaten, in denen indigene Gemeinschaften leben, eine Rechtsüberzeugung besteht, *Human Remains* zurückzuführen. Die veröffentlichten Zahlen zeigen, welche positive Wirkung der Erlass eines Gesetzes zur Rückführung von *Human Remains* einerseits für die Her-

---

85 ICOM (2018), International repatriation of human remains of indigenous peoples, <https://icom.museum/en/news/international-repatriation-of-human-remains-of-indigenous-peoples/>.

86 So z.B. 2003: JUDD (2003), Manchester Museum returns Human Remains to Australia, <https://www.independent.co.uk/news/uk/this-britain/manchester-museum-returns-aboriginal-remains-to-australia-98210.html>; in 2006: BBC News (2006), Museum returns Aboriginal Remains, [http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk\\_news/england/london/6157572.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/england/london/6157572.stm); und in 2011: KENNEDY (2011), Natural History Museum returns bones of 138 Torres Strait Islanders <https://www.theguardian.com/culture/2011/mar/10/museum-returns-torres-strait-islanders-bones>.

87 ICOM (2018), International repatriation of human remains of indigenous peoples, <https://icom.museum/en/news/international-repatriation-of-human-remains-of-indigenous-peoples/>.

88 No HUMBOLDT 21! (2017), Offener Brief an die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, <http://www.no-humboldt21.de/offener-brief-zur-rueckgabe-von-afrikanischen-kulturobjekten-und-menschlichen-gebeinen/>.

kunftsgemeinschaften hat und wie andererseits auch ein bedeutender Beitrag zur Rechtssicherheit geleistet wird, indem die Rolle und Ansprüche der Herkunftsgemeinschaften klar definiert werden. Vor allem in Europa jedoch lässt sich eine solche *opinio juris* noch nicht feststellen, sondern teilweise sogar noch die gegenteilige Überzeugung, dass *Human Remains* als Bestandteile von ethnologischen und anthropologischen Sammlungen zu wissenschaftlichen Zwecken in diesen erhalten bleiben sollen.

## D. Nationalrechtliche Rückgabeansprüche

---

Forderungen nach Rückgabe können zudem auf nationales Recht gestützt werden. Eine klare gesetzliche Regelung zum Umgang mit *Human Remains* existiert – im Unterschied zur Rechtsordnung beispielsweise in den USA – im deutschen Recht noch nicht. Lediglich die *Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen*<sup>89</sup> des Deutschen Museumsbunds aus dem Jahr 2013 setzen sich mit Pflichten im Kontext der *Human Remains* in Deutschland auseinander. Im Mai 2018 veröffentlichte der Deutsche Museumsbund zudem einen ersten Entwurf eines *Leitfadens zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten*.<sup>90</sup> Weder im Hinblick auf *Human Remains* noch im Hinblick auf Kunst- und Kulturobjekte kommt diesen Empfehlungen allerdings unmittelbar rechtsverbindlicher Charakter zu. Sie begründen Absichtserklärungen und verdeutlichen die Haltung des Deutschen Museumsbundes. Trotz einer bislang fehlenden gesetzlichen Regelung zum Umgang mit *Human Remains* in Deutschland gibt es rechtliche Normen, die Rückgabeansprüche gegen Museen und Stiftungen vermitteln könnten. Dabei spielt es auch eine Rolle, ob sich die Sammlungen in öffentlich-rechtlicher Hand befinden oder in Privateigentum sind. Als mögliche Anspruchsberechtigte kommen aufgrund der individualrechtlichen Ausgestaltung des deutschen Rechts primär die Familienangehörigen der verstorbenen Person in Betracht.

### I. Zum Umgang mit dem toten Menschen im deutschen Recht

Bevor ausgewählte Rechtsgrundlagen im deutschen Recht für mögliche Forderungen nach der Rückgabe von *Human Remains* benannt werden, sollen die rechtliche Einordnung des toten Menschen im deutschen Kontext sowie einschlägige Rechtsnormen im Umgang mit Toten im deutschen Recht skizziert werden. Einzelne dieser Fragen gehören zu den umstrittensten der deutschen Rechtswissenschaft und sind in vielen Gesichtspunkten weiterhin ungeklärt. Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen Bewertungen überblicksartig dargestellt, insbesondere die sachenrechtliche Einordnung des Leichnams, das postmortale Persönlichkeitsrecht, der objektive Gewährleistungsgehalt der über den Tod hinauswirkenden Menschenwürde, das Recht der Totenfürsorge sowie der strafrechtlich bewehrte Schutz der Totenruhe. Sie zeigen, inwiefern der Umgang mit dem toten Menschen unter besonderem Schutz steht – nicht nur wegen eines Schutzes der verstorbenen Person und ihrer

---

89 DEUTSCHER MUSEUMSBUND E.V. (2013), Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen, <https://www.museumsbund.de/wp-content/uploads/2017/04/2013-empfehlungen-zum-umgang-mit-menschl-ueberresten.pdf>.

90 DEUTSCHER MUSEUMSBUND E.V. (2018), Empfehlungen zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, <https://www.museumsbund.de/publikationen/leitfaden-zum-umgang-mit-sammlungsgut-aus-kolonialen-kontexten/>.

nächsten Familienangehörigen, sondern weil öffentlich-rechtliche Anliegen und die Gesellschaft in ihren Grundwerten betroffen sein könnten.

## **I. Der tote Mensch im deutschen Zivil- und Strafrecht**

### **1. Der Leichnam als Sache**

Unumstritten ist, dass der lebende Mensch seit der Abschaffung der Sklaverei keine Sache i.S.d. § 90 BGB mehr sein kann.<sup>91</sup> Eine solche Qualifizierung würde gegen den Schutz der Menschenwürde verstoßen, die gebietet, dass der Mensch nicht wie ein Objekt behandelt werden darf.<sup>92</sup> Beim menschlichen Leichnam ist diese Frage jedoch nicht abschließend geklärt. Einerseits lässt sich vertreten, der tote menschliche Körper sei zwar eine Sache i.S.d. § 90 BGB, er habe aber dennoch eine rechtliche Sonderstellung und sei daher dem Rechtsverkehr entzogen, weshalb er auch nicht Gegenstand von Eigentumsrechten sein könne.<sup>93</sup> Eine Ausnahme ist bei dieser Ansicht jedoch bei Mumien, Plastinaten und Anatomieleichen möglich.<sup>94</sup> Sie würden nicht mehr der Totenehrung unterliegen und seien daher uneingeschränkt eigentumsfähig. Dies gelte auch für plastinierte Leichen; sogar, wenn diese nicht anonymisiert sind.<sup>95</sup> Andererseits ist auch eine personenrechtliche Einordnung des menschlichen Körpers möglich. Der Leichnam ist danach keine Sache, sondern im weiteren Sinne der Rückstand der Persönlichkeit der verstorbenen Person.<sup>96</sup> Damit wird er zu einem körperlichen Gegenstand *sui generis*, dessen Gegenständlichkeit durch die Fortwirkung der Menschenwürde überlagert wird.<sup>97</sup> Diesem Leichnam soll als letztes Überbleibsel der verstorbenen Person dieselbe Würde zukommen.

---

91 BADER (1924), „Leichnam und Leichensache – ihre Rechtsstellung“, S. 365; SCHENK (2007), Die Totensorge, S. 56.

92 HERDEGEN (2017), in: Maunz/Dürig, GG, Art 1 I Rn. 28.

93 HEINRICHS (2018), in: Palandt, BGB, § 90 Rn. 11; EDENHOFER (2018), in: Palandt, BGB, § 1922 Rn.

37 EICHHOLZ (1968), Die Transplantation von Leichenteilen aus zivilrechtlicher Sicht, S. 2273; OERTMANN (1925), Aneignung von Bestandteilen einer Leiche, S. 511, 513; HOLCH (2015), in: MüKo, BGB, § 90 Rn. 30.

94 RUSS, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 242 Rn. 5; BRINKMANN/MADEA (2004), Handbuch gerichtliche Medizin, S. 21; SCHENK (2007), Die Totensorge, S. 58; THIELE (2000), Plastinierte „Körperwelten“, Bestattungszwang und Menschenwürde, S. 407.

95 JICKELI/STIEPER (2012), in: Staudinger, BGB, § 90 Rn. 53.

96 DAMM (2002), Personenrecht: Klassik und Moderne der Rechtsperson, S. 841 ff.; SCHENK (2007), Die Totensorge, S. 60; ENGLERT (1979), Todesbegriff und Leichnam als Elemente des Totenrechts, S. 142.

97 SCHÜNEMANN (1985), Die Rechte am menschlichen Körper, S. 212 ff.; NIPPERDEY (1968), Die Würde des Menschen, S. 4 Fn. 9.



## 2. Das postmortale Persönlichkeitsrecht

Das postmortale Persönlichkeitsrecht wurde durch höchstrichter\*innenliche Rechtsprechung des BGH und des Bundesverfassungsgerichts in deren Entscheidungen zum Roman von Klaus Mann „Mephisto – Roman einer Karriere“ in den Jahren 1968 und 1971 entwickelt. Es besagt, dass trotz des Todes einer Person bestimmte, diese Person herabwürdigende Aussagen oder Darstellungen rechtlich nicht erlaubt sind.<sup>98</sup> Die verfassungsrechtliche Herleitung ist jedoch umstritten. Während der BGH das postmortale Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG und mithin aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht herleitet, lehnt das Bundesverfassungsgericht eine solche Konstruktion ab, weil dadurch der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG überdehnt würde. Stattdessen bezieht sich das BVerfG auf Art. 1 Abs. 1 GG und leitet das postmortale Persönlichkeitsrecht aus der Menschenwürde ab.<sup>99</sup>

Als Anspruchsgrundlage vor den Zivilgerichten hat sich in den letzten Jahren maßgeblich §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG herausgebildet.<sup>100</sup> Diese Einordnung stößt auf Kritik, da ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB regelmäßig die Existenz eines geschädigten Individuums und somit die Rechtsfähigkeit des\*r Verstorbenen voraussetzt.<sup>101</sup> Für diesen dogmatischen Bruch wurden im Laufe der Jahre eine ganze Reihe von Lösungen vorgeschlagen. So wird einerseits vom postmortalen Persönlichkeitsrecht als subjektlosem Recht gesprochen, wonach das postmortale Persönlichkeitsrecht von der\*m Rechtsträger\*in abstrahiert werden soll.<sup>102</sup> Andere Vertreter\*innen schlagen ein mittelbares, indirektes Schutzkonzept vor, wodurch das Persönlichkeitsrecht der verstorbenen Person über die eigenen Persönlichkeitsrechte der Hinterbliebenen geschützt werden soll.<sup>103</sup> Der BGH stößt sich indes an diesem dogmatischen Bruch nicht und geht weiterhin von §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG als Anspruchsgrundlage aus.

Die Geltendmachung des postmortalen Persönlichkeitsrechts kann zu einem Anspruch auf Unterlassen führen (beispielsweise auf das Unterlassen einer negativen Darstellung in der Öffentlichkeit oder das Unterlassen künftiger Eingriffe gestützt

---

98 BGH, Urteil vom 20.03.1968, I ZR 44/66, veröffentlicht in: NJW 1968, 1773; BVerfG, Beschluss vom 24.02.1971, 1 BvR 435/68, veröffentlicht in: NJW 1971, 1645.

99 BVerfG, Beschluss vom 24.02.1971, 1 BvR 435/68, veröffentlicht in: NJW 1971, 1645; BVerfG, Beschluss vom 25.02.1993, 1 BvR 151/93, veröffentlicht in: NJW 1993, 1462; DI FABIO (2017), in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Rn. 226.

100 BGH, Urteil vom 08.06.1989, I ZR 135/87, veröffentlicht in: NJW 1990, 1986; OLG Köln, Urteil vom 24.09.1998, 15 U 122/98, veröffentlicht in: FamRZ 1999, 954, 955.

101 SCHÖNBERGER (2011), Postmortaler Persönlichkeitsschutz, S. 17.

102 SCHENK (2007), Die Totensorge, S. 84, 85.

103 HOCH (1976), Fortwirken zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes nach dem Tode, S. 176 ff.

auf §§ 12, 862, 1004 BGB) oder auch zu einem Schmerzensgeld für den immateriellen Schaden der Angehörigen.

Da die verstorbene Person das postmortale Persönlichkeitsrecht nicht selbst geltend machen kann, stellt sich die Frage nach der Anspruchsberechtigung. Wegen seines höchstpersönlichen Charakters sind ideelle Bestandteile des Persönlichkeitsrechts unübertragbar und unvererblich.<sup>104</sup> Unstreitig ist es möglich, zu Lebzeiten jemanden mit der Wahrnehmung seines postmortalen Persönlichkeitsschutzes zu beauftragen. Ist dies nicht geschehen, so sind nach herrschender Meinung die nächsten Angehörigen zur Wahrnehmung berechtigt.<sup>105</sup> Allerdings ist der Begriff der nächsten Angehörigen nicht abschließend geklärt. Je nachdem, welcher Vorschrift der Vorzug gegeben wird, erweitert oder verengt sich der Kreis der Wahrnehmungsberechtigten.<sup>106</sup> Der Angehörigenbegriff umfasst in erster Linie die\*den überlebende\*n Ehegatt\*in und die Kinder, die Eltern und Geschwister, zum Teil aber auch Enkel\*innen und sonstige Verwandte.<sup>107</sup> Als Bezugsnorm lässt sich § 22 KunstUrhG heranziehen, der eine Legaldefinition des Angehörigenbegriffs für das KunstUrhG bietet.

Im deutschen Recht hat jeder deliktsrechtliche Schutz ein zeitliches Ende. Dass auch das postmortale Persönlichkeitsrecht einer Verjährung unterworfen sein muss, ergibt sich schon daraus, dass nur überlebende Wahrnehmungsberechtigte das postmortale Persönlichkeitsrecht geltend machen können.<sup>108</sup> Eine feste zeitliche Grenze festzulegen, ist indes nicht möglich. Vielmehr ist eine Einzelfallentscheidung vorzunehmen, bei der alle maßgeblichen Faktoren berücksichtigt werden müssen, insbesondere Bekanntheit und Bedeutung der verstorbenen Person sowie das Rechtsschutzbedürfnis der Hinterbliebenen.<sup>109</sup>

Einfachgesetzliche Ausprägungen des postmortalen Persönlichkeitsrechts finden sich etwa in § 60 Abs. 1 des Urhebergesetzes und in § 22 S. 3 KunstUrhG. Der Schutz aus § 22 KUG endet, wenn das Andenken an die verstorbene Person in einer Weise verblasst ist, dass ihr Persönlichkeitsinteresse hinter entgegenstehenden Interessen zurücktritt.<sup>110</sup> Zudem gewährt § 22 KUG auch einen eigenen Achtungsanspruch der Angehörigen. § 189 StGB stellt die „Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener“

---

104 BGH, Urteil vom 20.03.1968, I ZR 44/66, veröffentlicht in: NJW 1968, 1773.

105 SCHÖNBERGER (2011), Postmortaler Persönlichkeitsschutz, S. 20

106 AHRENS (2002), Persönlichkeitsrecht und Freiheit der Medienberichterstattung, Rn. 147; SCHÖNBERGER (2011), Postmortaler Persönlichkeitsschutz, S. 20

107 SCHÖNBERGER (2011), Postmortaler Persönlichkeitsschutz, S. 20

108 LG Köln, Urteil vom 08.09.2004, 15 O 101/04; A.A.: OLG Köln, Urteil vom 24.09.1998, 15 U 122/98, veröffentlicht in: FamRZ 1999, 954 ff.

109 SCHÖNBERGER (2011), Postmortaler Persönlichkeitsschutz, S. 32.

110 SPECHT (2018), in: Dreier/Schulze, UrhG, § 22 KUG, Rn. 39.

unter Strafe.<sup>111</sup> Dabei hat § 189 StGB auch die Funktion im Interesse des sozialen Friedens Zuwiderhandlungen gegen die in der Bevölkerung verwurzelte Wertvorstellung zu verhindern, dass auch Tote zu achten seien.<sup>112</sup>

### 3. Das Totenfürsorgerecht

Die Totenfürsorge ist das gewohnheitsrechtlich verbürgte Recht und zugleich die Pflicht, sich um den Leichnam einer verstorbenen Person zu kümmern.<sup>113</sup> Der BGH spricht dem Recht der Totenfürsorge privatrechtlichen Charakter zu und bezieht sich auf ein Urteil des Reichsgerichts aus dem Jahr 1920, das ebenfalls von einer „privatrechtlichen Befugnis“ spricht.<sup>114</sup> Auch das BVerfG hat in einer anderen Entscheidung das Totenfürsorgerecht als verfassungsmäßiges Recht aus Art. 2 Abs. 1 GG anerkannt.<sup>115</sup> Nach allgemeiner Ansicht beinhaltet das Recht der Totenfürsorge das Verfügungsrecht über die Leiche und enthält in einem ungewöhnlichen Doppelcharakter die Pflicht und zugleich das Recht, die Bestattung zu veranlassen.<sup>116</sup> Geschützt wird durch das Recht der Totenfürsorge vordergründig die Bestimmungsmacht bezüglich des Ortes sowie der Art der Begräbnisstätte. Daneben wird auch die Befugnis geschützt, andere von der Einwirkung auf den Leichnam auszuschließen.<sup>117</sup> Beschränkt wird der Schutzbereich maßgeblich durch gesetzliche Verbote und sittliche Konventionen, die nach objektiven Maßstäben bestimmt werden: So dürfen die Totensorgeberechtigten den toten Körper beispielsweise nicht verkaufen oder in ihrem Vorgarten begraben.<sup>118</sup> Das Totenfürsorgerecht ist abzugrenzen von der öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht, wie sie etwa § 15 des Berliner Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen (BestattG BE) festgelegt, bei der es zwar auch um die Achtung vor der toten Person, zudem aber um Fragen der Hygiene und

---

111 SCHÖNBERGER (2011), Postmortaler Persönlichkeitsschutz, S. 43.

112 REGGE (2017) in: Münchener Kommentar, StGB, § 189, Rn. 6.

113 BGH, Urteil vom 26.02.1992, XII ZR 58/91, veröffentlicht in: NJW-RR 1992, 834-835; BGH Urteil vom 26.10.1977, IV ZR 151/76, veröffentlicht in: FamRZ 1978, 15; BGH, Urteil vom 20.09.1973, III ZR 148/71, veröffentlicht in: NJW 1973, 2103; OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.04.1988, 9 U 50/87, veröffentlicht in: MDR 1990, 443; OLG Schleswig, Urteil vom 14.05.1986, 4 U 202/85, veröffentlicht in: NJW-RR 1987, 92.

114 BGH, Urteil vom 26.11.2015, III ZB 62/14, veröffentlicht in: MDR 2016, 201; RG, Urteil vom 28.10.1920, Rep. VI. 261/20, veröffentlicht in: RGZ 100, 171, 172.

115 BVerfG, Beschluss vom 27.07.1993, 2 BvR 1553/93, veröffentlicht in: NJW 1994, 783.

116 BGH Urteil vom 26.10.1977, IV ZR 151/76, veröffentlicht in: FamRZ 1978, 15; BGH Urteil vom 20.09.1973, III ZR 148/71, veröffentlicht in: NJW 1973, 2103. OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.04.1988, 9 U 50/87, veröffentlicht in: MDR 1990, 443; EHM (2017) in: jurisPK, § 1968 Rn. 4.

117 SCHENK (2007), Die Totensorge, S. 99; GAEDKE (1990), Zwischen Tod und Bestattung – Das Recht der Totenfürsorge, S. 174.

118 SCHENK (2007), Die Totensorge, S. 99.

der Bestimmung der Todesursache geht, also um Gegenstände des öffentlichen Interesses.

Das Recht der Totenfürsorge ist nicht kodifiziert. Die Herleitung ist nicht abschließend geklärt.<sup>119</sup> Teils wird vertreten, dass das Totensorgerecht aus dem postmortalen Persönlichkeitsrecht der verstorbenen Person abzuleiten sei und fremdnützigem Charakter habe.<sup>120</sup> Gegen diese Auffassung spricht jedoch, dass der Schutzbereich des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG zugunsten der verstorbenen Person maßlos überdehnt würde.<sup>121</sup> Nach anderer Auffassung handelt es sich beim Recht der Totenfürsorge um ein eigenes Persönlichkeitsrecht der Angehörigen.<sup>122</sup> Die Rechtsposition der Hinterbliebenen bestehe gerade nicht nur in der Wahrnehmung des Persönlichkeitsrechts der verstorbenen Person. Dies hat auch das LG Bonn in einer viel beachteten Entscheidung bestätigt, in der es eine Leichensektion aufgrund des Pietätsgefühls der Angehörigen untersagte.<sup>123</sup> Hierfür spricht ausschlaggebend, dass es vor allem die Hinterbliebenen sind, die bei der Verletzung des Totenfürsorgerechts betroffen sind, wenn der Leichnam einer nahestehenden Person in menschenverachtender Form „verwendet“ wird.<sup>124</sup> Wenn also das Totenfürsorgerecht als eigenes Recht der Angehörigen betrachtet wird, ist eine mögliche Anspruchsgrundlage für Ansprüche auf Herausgabe des toten menschlichen Körpers, auf Unterlassen oder Beseitigung der Störung § 823 Abs. 1 BGB bzw. § 1004 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG, da das Totensorgerecht ein sonstiges Recht i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB darstellt.<sup>125</sup>

#### **4. Der Schutz der Totenruhe**

§ 168 StGB stellt die Totenruhe unter einen besonderen Schutz. Unter Strafe gestellt ist die Wegnahme der Asche oder von Körperteilen eines verstorbenen Menschen aus dem Gewahrsam der Berechtigten. Das Schutzgut ist das Pietätsgefühl der Angehörigen, aber auch der Allgemeinheit.<sup>126</sup> Gewahrsamsberechtigt sind nach

---

119 KG Berlin, Urteil vom 24.01.1969, 16 U 1010/68, veröffentlicht in: FamRZ 1969, 414; SCHENK (2007), Die Totensorge, S. 69; EDENHOFER (2018) in: Palandt, vor § 1922 Rn. 9; BUSCHMANN (1970), „Zur Fortwirkung des Persönlichkeitsrechts nach dem Tode“, S. 2081.

120 REIMANN (1972), Die postmortale Organentnahme, S. 341, 347; SCHREIBER (1983), Vorüberlegungen für ein zukünftiges Transplantationsgesetz, S. 341, 350.

121 SCHENK (2007), Die Totensorge, S. 93.

122 SCHENK (2007), Die Totensorge, S. 94; Eichholz (1968), Die Transplantation von Leichenteilen aus zivilrechtlicher Sicht, S. 2274; DEUTSCH (1998), Das Transplantationsgesetz vom 5.11.1997, S. 778.

123 LG Bonn, Urteil vom 25.02.1970, 7 O 230/69, veröffentlicht in: JZ 1971 S. 56.

124 HEINRICHS (2018), in: Palandt, Vorb. v. § 249 Rn. 71 ff.; SCHENK (2007), Die Totensorge, S. 97.

125 SCHENK (2007), Die Totensorge, S. 97 und S. 217.

126 HÖRNLE (2017), in: Münchener Kommentar, StGB, § 168 Rn. 1.

ganz herrschender Meinung die Totensorgeberechtigten.<sup>127</sup> Gewahrsam bedeutet ein tatsächliches Obhutsverhältnis, das über die bloße Totensorgeberechtigung hinausgeht.<sup>128</sup> § 168 Abs. 1 Alt. 2 StGB bestimmt einen postmortalen Achtungsanspruch der Leiche. Ob dieser verletzt ist, hängt vom Ausmaß der physischen Rohheit und Gewalt, sonstigen würdeverletzenden Details und vom Kontext des Geschehens ab.<sup>129</sup> Interessant ist in diesem Zusammenhang auch § 6 Transplantationsgesetz, der eine würdevolle Behandlung des Körpers der organspendenden Person verlangt.<sup>130</sup> Eine Missachtung liegt nicht erst bei der Grenze des § 168 StGB vor, sondern kann durch jede grob ungehörige Missachtenskundgabe herbeigeführt werden, wobei die Perspektive der nächsten Angehörigen maßgeblich ist.<sup>131</sup>

## **II. Der tote Mensch im deutschen öffentlichen Recht**

### **1. Die Bestattungspflicht des öffentlich-rechtlichen Bestattungsrechts**

Der Leichenbegriff ist in den Bestattungsgesetzen der Länder legal definiert. Beispielfhaft wird im Folgenden das Berliner Bestattungsgesetz herangezogen. So heißt es in § 1 BestattG BE:

„Leiche im Sinne dieses Gesetzes ist der Körper eines Menschen, bei dem sichere Zeichen des Todes bestehen oder bei dem der Tod auf andere Weise zuverlässig festgestellt worden ist.“

Das OVG Berlin-Brandenburg hat hierzu entschieden, dass es sich auch bei knöchernen menschlichen Schädeln und Skeletten um „Leichen“ i.S.d. § 1 BestattG BE handelt.<sup>132</sup>

In Deutschland besteht für alle Leichen eine Bestattungspflicht, siehe bspw. § 15 BestattG BE, die den Angehörigen auferlegt wird. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Konkretisierung des Totensorgerechts. Wer zum Kreis dieser Bestattungspflichtigen gehört, wird in § 16 BestattG BE enumerativ aufgezählt. Sogar die volljährigen Enkelkinder werden zur Bestattung ihrer Angehörigen verpflichtet. Daraus lässt sich schließen, dass die Enkelkinder als Verpflichtete auch die Berechtigten des Rechts der Totensorge sein müssen. Wem Verpflichtungen auferlegt werden, der soll sich auch auf die Rechte aus demselben Rechtsinstitut berufen dürfen. Die

---

127 HÖRNLE (2017), in: MüKo, StGB, § 168 Rn. 12.

128 HÖRNLE (2017), in: MüKo, StGB, § 168 Rn. 13.

129 HÖRNLE (2017), in: MüKo, StGB, § 168 Rn. 23.

130 RIXEN (2013), in: Höfling, TPG § 6 Rn. 4.

131 RIXEN (2013), in: Höfling, TPG § 6 Rn. 5.

132 OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.11.2017 - 12 S 66.17 (a. A. für das Bestattungsrecht in Baden-Württemberg VG Stuttgart, Urteil vom 16.03.2004 - 6 K 2954/03).

Bestattungsgesetze der Länder lassen sich auf diese Weise bei der Bestimmung des personellen Schutzbereichs des Totensorgerechts als Auslegungshilfe heranziehen.

Dieser Bestattungszwang kennt jedoch auch Ausnahmen. Gemeint sind die Regeln zur Obduktion und Sektion von Leichen womit regelmäßig ein Aufbewahren und Zurückbehalten verbunden ist. Dies ist allerdings regelmäßig nur zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken möglich (so § 6 Abs. 3 BayBestG). Ob die im musealen Kontext vorgenommene Provenienzforschung ein solcher wissenschaftlicher Zweck ist, ist weder höchstrichter\*innenlich entschieden, noch abschließend geklärt. Grundsätzlich kann wohl davon ausgegangen werden, dass sie keinen dauernden Aufbewahrungszweck darstellen kann, da sie darauf gerichtet ist, gerade diese Aufbewahrung zu beenden.<sup>133</sup>

Die Nichtbefolgung der Bestattungspflicht stellt gem. § 24 I Nr. 10 BestattG BE eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bestraft werden.

Bemerkenswert ist in diesem Kontext auch § 2 des BestattG BE, das zu Beginn des Gesetzes die Ehrfurcht vor den Toten beim Umgang mit Leichen gebietet. § 2 BestattG BE ist somit ein weiterer Beleg dafür, welche Sonderstellung dem toten Körper im deutschen Recht vermittelt wird.

## **2. Der objektive Gewährleistungsgehalt der über den Tod hinauswirkenden Menschenwürde**

Für die rechtliche Einordnung des toten Menschen im deutschen öffentlichen Recht ist vor allem der objektive Gewährleistungsgehalt der über den Tod hinauswirkenden Menschenwürde in den Blick zu nehmen. In seiner Mephisto-Entscheidung führte der Erste Senat des BVerfG im Hinblick auf das postmortale Persönlichkeitsrecht aus: „Es würde mit dem verfassungsverbürgten Gebot der Unverletzlichkeit der Menschenwürde, das allen Grundrechten zugrunde liegt, unvereinbar sein, wenn der Mensch, dem Würde kraft seines Personseins zukommt, in diesem allgemeinen Achtungsanspruch auch nach seinem Tode herabgewürdigt oder erniedrigt werden dürfte. Dementsprechend endet die in Art. 1 Abs. 1 GG aller staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem Einzelnen Schutz gegen Angriffe auf seine Menschenwürde zu gewähren, nicht mit dem Tode.“<sup>134</sup> In späteren Entscheidungen bekräftigte das BVerfG den objektiven Gewährleistungsgehalt der über den Tod hinauswirkenden Menschenwürde.<sup>135</sup> Im Hinblick auf die öffentliche Ausstellung von aus toten menschlichen Körpern hergestellten Plastinaten beschäftigte sich auch das Bundes-

---

<sup>133</sup> Zum Ganzen: SCHMIDT-RECLA (2018), Eine Stimme des Rechts, S. 22-25

<sup>134</sup> BVerfG, Beschluss vom 24.02.1971, 1 BvR 435/68, veröffentlicht in: NJW 1971, 1645

<sup>135</sup> BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 11. März 2003 - 1 BvR 426/02; BVerfG, Beschluss der Ersten Kammer des Ersten Senats vom 19. Dezember 2007 - 1 BvR 1533/07.

verwaltungsgericht mit dem objektiven Gewährleistungsgehalt der über den Tod hinaus wirkenden Menschenwürde im Rahmen eines Rechtsstreits um die bestat- tungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit der Ausstellung.<sup>136</sup> Vorbehaltlich einer Aus- nahme ist nach § 14 Abs. 1 BestattG BE aufgrund der Ehrfurcht vor den Toten die öffentliche Ausstellung von Leichen untersagt.<sup>137</sup> Diese Ausnahme verlangt, dass für jedes einzelne ausgestellte menschliche Präparat eine Einwilligung des Spenders nachgewiesen wird. Über die Gerichte hinaus entfachte die Körperwelten- Wanderausstellung in Deutschland eine breite gesellschaftliche Debatte über den würdevollen Umgang mit dem menschlichen Leichnam und inwiefern die einzelnen Mitglieder einer Gesellschaft durch den Umgang mit dem toten menschlichen Kör- per in eigenen Gefühlen und Grundwerten betroffen sein könnten.<sup>138</sup>

## **II. Mögliche Rechtsgrundlagen für Rückgabeforderungen von *Human Remains* sowie für einen veränderten Umgang mit ihnen**

Fraglich ist, inwiefern diese Rechtsnormen zum Umgang mit dem toten Menschen auf den Fall der *Human Remains* in Deutschland angewendet werden können und inwiefern sie Anspruchsgrundlagen für Rückgabeforderungen sowie für Forderungen nach einem veränderten Umgang mit ihnen sein können. In Betracht kommen als Anspruchsberechtigte vor Gericht an erster Stelle die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person. Als Anspruchsgegner\*innen kommen Privatpersonen sowie Museen und Stiftungen in Betracht. Ob Museen und Stiftungen in privatrechtlichem Eigentum sind oder sich mehrheitlich in öffentlich-rechtlicher Hand befinden, kann von Bedeutung sein für die Geltendmachung bestimmter Ansprüche.

### **1. Ansprüche aus dem Totenfürsorgerecht**

Als individualrechtlicher Anspruch der Angehörigen kommt der Herausgabeanspruch aus dem Recht der Totensorge gemäß § 823 Abs. 1 BGB bzw. § 1004 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG in Betracht.

Wer totenfürsorgeberechtigt sein soll, kann grundsätzlich jede Person zu ihren Leb- zeiten für die Zeit nach ihrem Tod bestimmen. Ist kein diesbezüglicher Wille der verstorbenen Person erkennbar, sind gewohnheitsrechtlich die nächsten Angehöri-

---

136 BVerwG, Beschluss vom 6.07.2016, 1 B 39.16; vgl. auch: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.12.2015 12 B 2.15; VG Berlin, Urteil vom 12.09.2017, 3 L 769.17 sowie vom 16.12.2014, 21 K 346.14.

137 OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.04.2018 12 S 18.18.

138 FINGER/MÜLLER (2004), „Körperwelten“ im Spannungsfeld von Wissenschaftsfreiheit und Menschenwürde, S. 1077.

gen berechtigt und verpflichtet.<sup>139</sup> Nach ständiger Rechtsprechung wird der Kreis der nächsten Angehörigen eng gefasst. Davon umfasst seien Ehepartner\*innen, direkte Verwandte und Verschwägerter, Geschwister und deren Kinder.<sup>140</sup> Teils wird die Ausweitung des Kreises der Totenfürsorgeberechtigten auf Personen vorgeschlagen, zu denen die verstorbene Person ein besonderes Vertrauensverhältnis hatte.<sup>141</sup>

Im Hinblick auf *Human Remains* könnte in konkreten Fällen problematisch sein, dass Enkelkinder oder Familienangehörige in dritter oder vierter Generation, bzw. Kinder oder Elternkinder von Geschwistern in Fällen von getöteten Kindern, nicht unter den bisher in ständiger Rechtsprechung normierten Kreis der Totenfürsorgeberechtigten fallen würden.

Angesichts dessen, dass das Recht der Totenfürsorgeberechtigung der nächsten Angehörigen der verstorbenen Personen im konkreten Kolonialkontext Tansanias durch die teils gewaltsame Wegnahme im Wesenskern verletzt wurde, das ein nach heutigem Recht strafrechtlich relevantes Maß bedeutete, muss davon ausgegangen werden, dass das Recht, die verstorbene Person angemessen zu bestatten, nicht erlosch, sondern von den Familienangehörigen an nachfolgende Familienangehörige weitergegeben wurde. Dies spricht für eine weite Auslegung der Totenfürsorgeberechtigung im konkreten Kontext tansanischer *Human Remains*.<sup>142</sup>

Als weiteres Tatbestandsmerkmal darf die Totenehre nicht verblasst sein, es stellt sich also die Frage, wie lange sie ab dem Todeszeitpunkt des Menschen fortwirkt. In der Rechtsprechung finden sich hierzu nur unzureichende Aussagen. Vorgeschlagen wurde zum einen, an das Verblässen der Erinnerung an die Person zu knüpfen. Monika Weck schlägt vor, sich an den Grenzen des Urheber\*innenrechts zu orientieren und leitet daraus eine Schutzfrist von 70 Jahren ab.<sup>143</sup> Andere Vertreter\*innen tragen vor, dass der Schutz maßgeblich von der Intensität der Persönlichkeitsverletzung oder der noch vorhandenen Erinnerung an die Person abhängig ist.<sup>144</sup>

---

139 BGH, Urteil vom 26.02.1992, XII ZR 58/91, veröffentlicht in: NJW-RR 1992, 834-835; BGH Urteil vom 26.10.1977, IV ZR 151/76, veröffentlicht in: FamRZ 1978, 15; OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.04.1988, 9 U 50/87, veröffentlicht in: MDR 1990, 443; EHM (2017) in: jurisPK, § 1968 Rn. 4.

140 BGH Urteil vom 26.10.1977, IV ZR 151/76, veröffentlicht in: FamRZ 1978, 15; BGH, Urteil vom 20.09.1973, III ZR 148/71, veröffentlicht in: NJW 1973, 2103; OLG Oldenburg, Urteil vom 19.06.1990, 12 U 26/90, veröffentlicht in: NJW-RR 1990, 1416.

141 SASSE (1995), Zivil- und strafrechtliche Aspekte der Veräußerung von Organen Verstorbener und Lebender, S. 69.

142 Vgl. THIELECKE (2013), Ein würdiges Ende? Der Umgang mit Human Remains im Museum und das Grundrecht auf Menschenwürde, S. 364

143 WECK (2003), Vom Mensch zur Sache?, S. 212.

144 DI FABIO (2017), in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Rn. 226.



Angesichts dessen, dass im *Museumsleitfaden* davon ausgegangen wird, dass die Erinnerung an eine\*n Verstorbene\*n aus ethnologischer Sicht vier bis fünf Generationen anhalten könne, was ca. 125 Jahren entspricht, ist die Zugrundelegung von 100 bis 125 Jahren jedenfalls angemessen. Denn der *Museumsleitfaden* führt weiter an, dass in bestimmten Kontexten, etwa bei Genoziden, die Erinnerung innerhalb einer Gemeinschaft länger lebendig bleiben könne.<sup>145</sup>

Kann eine Verletzung des Rechts der Totenfürsorge festgestellt werden, so kommen weitere Rechtsfolgen neben dem Herausgabeanspruch in Betracht. Im Falle der *Human Remains* ist vor allem an Unterlassungsansprüche zu denken. Konkret geht es um Ansprüche auf Unterlassung der Forschung an Schädeln und Skeletten, aufgrund derer eine Herausgabe der *Human Remains* regelmäßig verweigert wird, mit dem Hinweis, die Provenienzforschung sei noch nicht abgeschlossen. Demselben Ziel wird auch die Rechtsfolge der Beseitigung der Störung dienen.

## **2. Ansprüche aus den landesrechtlichen Bestattungsgesetzen**

Ob Ansprüche auf Rückgabe von *Human Remains* auf landesrechtliche Bestattungsgesetze, etwa auf Berliner Bestattungsgesetz gestützt und gegebenenfalls gerichtlich eingefordert werden können, bedarf ebenso wie die Frage nach Ansprüchen aus dem Totenfürsorgerecht weitergehender Prüfung. Dreh- und Angelpunkt dürfte unter anderem die Frage sein, inwiefern die in den Bestattungsgesetzen aufgeführten Ausnahmen von der Bestattungspflicht auf *Human Remains* anwendbar sind oder eben gerade nicht. Auch hier besteht weiterer Vertiefungsbedarf.

## **3. Öffentlich-rechtliche Folgenbeseitigungsansprüche**

Als mögliche Anspruchsgrundlage käme gegebenenfalls auch der öffentlich-rechtliche Folgenbeseitigungsanspruch in Betracht. Er ist gewohnheitsrechtlich anerkannt und gerichtet auf die Beseitigung der Folgen, die aus einem rechtswidrigen andauernden Zustand resultieren.<sup>146</sup> Er setzt zunächst die Beeinträchtigung eines subjektiven Rechts durch einen hoheitlichen Eingriff voraus. Dieses Recht kann sowohl ein einfachgesetzliches als auch ein Grundrecht sein.<sup>147</sup> In Betracht kommen daher vor allem das postmortale Persönlichkeitsrecht und das Recht der Totenfür-

---

145 THIELECKE/VON SELLE/GEISSDORF (2013), Rechtliche Grundlagen für den Umgang der Museen und Sammlungen mit menschlichen Überresten, in: Deutscher Museumsbund e.V., Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen, S. 11, 48.

146 BVerwG, Urteil vom 26.08.1993 - 4 C 24.91, veröffentlicht in: NJW 1994, 1170; MAURER/WALDHOFF (2017), Allgemeines Verwaltungsrecht, § 30 Rn. 1.

147 BULL/MEHDE (2015), Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 1159; DETTERBECK, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 24, Rn. 1206; MAURER/WALDHOFF (2017), Allgemeines Verwaltungsrecht, § 30 Rn. 10.

sorge. Weiterhin müsste der Eingriff in das subjektive Recht rechtswidrig sein.<sup>148</sup> An dieser Stelle wäre dann zu untersuchen, ob die betroffene Person eine Pflicht zur Duldung trifft. Hier wäre eine umfassende Güter- und Interessenabwägung vorzunehmen. Auch im Hinblick auf diesen Anspruch besteht weiterer Vertiefungsbedarf.

#### **4. Neue Lösungsansätze in der rechtswissenschaftlichen Diskussion**

Die bisher herausgearbeiteten Normen und Rechtsinstitute sollen zeigen, dass eine Restitution von *Human Remains* auf dem Boden der geltenden Rechtslage durchaus möglich erscheint. Einen weitergehenden Lösungsansatz stellt Carola Thielecke vor, die dazu anregt, in der rechtswissenschaftlichen Diskussion statt der Toten die Lebenden in den Mittelpunkt zu stellen und den Sachverhalt auf eine mögliche Rechtsverletzung bei ihnen zu untersuchen.<sup>149</sup> Dass die Rechtsprechung dies letztlich schon tut, offenbare sich darin, dass der Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts nur so lange wahren solle, wie die Erinnerung an die verstorbene Person lebendig sei. Die Rechtsprechung orientiere sich damit im Ergebnis bereits an den Lebenden und ihren Erinnerungen. Die Angehörigen und Nachfahren hätten ein größeres Schutzbedürfnis als die tote Person, die sich nicht mehr entwürdigt fühlen könne. Für die Lebenden sei es insbesondere von Bedeutung, dass ihren verstorbenen Angehörigen mit Respekt und Ehrerbietung begegnet werde, ebenso wichtig sei es ihnen jedoch, dass später einmal mit ihrem eigenen verstorbenen Körper respektvoll umgegangen werde. Mit diesem Denkansatz seien auch dogmatische Probleme gelöst. Zum einen das Problem des „Verblässens“ der Totenehre, da diese so lange fortwirken würde, wie die Rechtsverletzung andauere.<sup>150</sup> Zum anderen sei aber auch die Frage, ob die Betroffenen Grundrechtsträger\*innen aus Art. 1 Abs. 1 GG oder Art. 2 Abs. 1 GG seien, einfacher zu beantworten. Diesem Ansatz von Carola Thielecke ist zuzustimmen, da er speziell mit Blick auf die *Human Remains* aus der Kolonialzeit eine praktikable Lösung anbietet. Auf dem Prüfstand steht auf diese Weise nämlich, ob durch das Aufbewahren von *Human Remains* in Archiven von Sammlungen oder Museen sowie die weitergehende Zugänglichmachung zu „wissenschaftlichen“ Zwecken die Rechte ihrer Angehörigen und Nachfahren verletzt werden – oder eben auch Dritte betroffen sein könnten. Namentlich geht es um das allgemeine Persönlichkeitsrecht und den Grundsatz der Menschenwürde. Speziell für Fälle, in denen die *Human Remains* nicht namentlich identifiziert sind, ist eine

---

148 ERBGUTH/GUCKELBERGER (2018), § 41, Rn. 5; BULL/MEHDE (2015), Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 1159; MAURER/WALDHOFF (2017), Allgemeines Verwaltungsrecht, § 30 Rn. 11.

149 THIELECKE (2013), Ein würdiges Ende? Der Umgang mit Human Remains im Museum und das Grundrecht auf Menschenwürde, S. 367.

150 THIELECKE (2013), Ein würdiges Ende? Der Umgang mit Human Remains im Museum und das Grundrecht auf Menschenwürde, S. 367.

schnelle Lösung dringend notwendig, da gerade die „Entindividualisierung“ rechtsverletzend sein könnte.<sup>151</sup> Auch aus der Art der Aufbewahrung in Depots und Kellern und der teilweisen Verweigerung des Zugangs zu diesen Orten könnten sich Rechtsverletzungen ergeben. Auch im Hinblick auf diese Anknüpfungspunkte besteht weiterer Forschungsbedarf.

---

151 THIELECKE (2013), Ein würdiges Ende? Der Umgang mit Human Remains im Museum und das Grundrecht auf Menschenwürde, S. 368.

Anders: THIELECKE/VON SELLE/GEISSDORF (2013), Rechtliche Grundlagen für den Umgang der Museen und Sammlungen mit menschlichen Überresten, in: Deutscher Museumsbund e.V., Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen, S. 37.

## E. Gesamtergebnis und Ausblick

---

Dieses Schriftstück gibt einen ersten Überblick über mögliche völkerrechtliche und nationale Rechtsgrundlagen zur Rückforderung von *Human Remains* aus der Kolonialzeit im Hinblick auf den deutschen Kontext.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt existiert soweit ersichtlich keine allgemeine und generelle völkerrechtliche Kodifikation im Sinne des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, aus der Vertragsstaaten Ansprüche auf die Rückgabe von *Human Remains* herleiten könnten oder in der sich Staaten zur Umsetzung entsprechender individueller oder kollektiver Rechte in nationales Recht verpflichtet hätten.

Allerdings finden sich in Regelungen zum Kriegsrecht und zum humanitären Völkerrecht Indizien zum Umgang mit den Körpern Verstorbener. So hielten etwa die beteiligten Staaten bereits 1919/1920 im Versailler Vertrag schriftlich fest, dass Wünsche wegen der Überführung der irdischen Reste ihrer Heeres- und Marineangehörigen in die Heimat, vorbehaltlich der Bestimmungen ihrer Landesgesetze und der Gebote der öffentlichen Gesundheitspflege, gegenseitig nach Möglichkeit zu erfüllen seien. Sie bestätigten, die Grabstätten der Verstorbenen mit Respekt behandeln zu wollen und an alle betroffenen Staaten Listen mit den Namen und der Herkunft der im Besitz befindlichen „irdischen Reste“ zu erstellen und herauszugeben. Noch konkreter verpflichtete Art. 246 des Vertrags die deutsche Regierung dazu, den Schädel des legendären Hehe-Sultans Makaua (Mkwawa), der aus der deutschen Kolonie Deutsch-Ostafrika entwendet wurde, binnen sechs Monaten an die britische Regierung herauszugeben, die den Kopf ihrerseits an die Wahehe übergeben wollten.

Obwohl sich eine klare völkergewohnheitsrechtliche Pflicht zur Rückgabe von *Human Remains* aus der Kolonialzeit bislang wohl nicht konstatieren lässt, finden sich deutliche Anknüpfungspunkte für die Feststellung einer entsprechenden Staatenpraxis sowie einer dahingehenden Rechtsüberzeugung. Beispiele sind Restitutionen etwa durch Australien oder die USA in Verbindung mit gesetzlichen Regelungen. Zudem gibt es zunehmend Erklärungen und Dokumente etwa der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die eine Aufarbeitung der Kolonialzeit und dabei insbesondere eine Beteiligung der Herkunftsgemeinschaften fordern. Ein Beispiel dafür ist die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker. Deutschland bleibt derzeit im internationalen Vergleich im Hinblick auf eine progressive Fortentwicklung des Völkerrechts eher zurück.

Mögliche Grundlagen zur Geltendmachung einer Verletzung von Völkerrecht durch den deutschen Staat wegen einer unzureichenden nationalen Regelung und infolge dessen eines völkerrechtswidrigen Umgangs mit *Human Remains* in Deutschland könnten im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Ras-

sendiskriminierung (CERD) zu finden sein. Hier besteht weiterer Forschungs- und Vertiefungsbedarf. Weiterer Prüfungsbedarf besteht zudem im Hinblick auf die Frage, ob und inwiefern Art. 8 und gegebenenfalls Art. 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt sein könnten.

Aussichtsreich auf internationaler Ebene könnte zudem die Kontaktierung der UN-Arbeitsgruppe von Expert\*innen für Menschen Afrikanischer Abstammung (United Nations Working Group of Experts on People of African Descent) sein, um die nicht erfolgte Rückgabe von *Human Remains* zur Kenntnis etwa des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zu bringen. Dies könnte mit Blick auf das nächste Universal Periodic Review-Verfahren geschehen. Im Jahr 2018 hatte der Menschenrechtsrat im Rahmen des damaligen UPR-Verfahrens die von der UN-Arbeitsgruppe auf der Grundlage ihres Besuchs in Deutschland im Jahr 2017 veröffentlichten Empfehlungen hinsichtlich der bisher unzureichenden Aufarbeitung seiner Kolonialvergangenheit durch Deutschland aufgegriffen.<sup>152</sup>

Auf nationaler Ebene scheint die geltende Rechtslage auf den ersten Blick keine Auskunft über den Umgang mit *Human Remains* aus der Kolonialzeit zu geben. Die vorliegende Arbeit zeigt jedoch, dass der Umgang mit dem toten menschlichen Körper bzw. mit wesentlichen „Bestandteilen“ dessen (etwa mit Körperteilen oder Organen im Unterschied zu Haaren oder Fingernägeln) im deutschen Kontext rechtlich in besonderer Weise reguliert war und ist. Diese besondere Regulierung ergibt sich aus der Tatsache, dass der Leichnam zuvor ein Mensch war und somit von Geburt an gemäß § 1 BGB rechtsfähig ist und gemäß Art. 1 GG unantastbare Würde besitzt – und eben nach deutschem Recht vom Grundsatz her zunächst einmal keine „Sache“ war. Auch den Angehörigen und Nachfahren der Verstorbenen werden im deutschen Kontext besondere Rechte eingeräumt – sowohl zum Schutz des Verstorbenen als auch wegen ihrer emotionalen Beziehung zur verstorbenen Person. Schon das Reichsgericht hatte in einer Entscheidung aus dem Jahr 1920 vom Recht der Totenfürsorge als einer privatrechtlichen Befugnis der Angehörigen gesprochen.<sup>153</sup> Insbesondere der BGH und das Bundesverfassungsgericht haben in ihrer Rechtsprechung zum postmortalen Schutz des Menschen eine gänzlich neue Dimension des Persönlichkeitsrechts geschaffen. Der Gesetzgeber hat dies aufgegriffen und diese Rechtsprechung in mehreren einfachgesetzlichen Ausprägungen wie § 60 UrhG oder § 22 KunstUrhG kodifiziert. Dass der menschliche Leichnam keine bloße Sache ist

---

<sup>152</sup> A/HRC/WG.6/30/DEU/2: Compilation on Germany, Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights vom 12. März 2018, Rn. 29: „The same Working Group recommended that Germany recall its role in the history of colonization, enslavement, exploitation and genocide of Africans and make reparations to address the continued impact of those acts.“ (mit Verweis auf den Bericht der UN-Arbeitsgruppe von Expert\*innen für Menschen Afrikanischer Abstammung vom 15. August 2017: A/HRC/36/60/Add.2, Rn. 61).

<sup>153</sup> RG, Urteil vom 28.10.1920, Rep. VI. 261/20, veröffentlicht in: RGZ 100, 171, 172.

und auch nicht als solche behandelt werden darf, ist mittlerweile ganz herrschende Meinung. Zudem spielt eine Rolle, dass nicht nur Angehörige und Nachfahren ein besonderes Interesse an einem würdevollen Umgang mit Verstorbenen haben können, sondern dass gesamtgesellschaftlich die Frage zu beantworten gilt, wie wir mit uns als Menschen umgehen wollen – auch über den Moment des Gesamthirtodes hinaus. Dies zeigt sich auch maßgeblich in den landesrechtlichen Bestattungsgesetzen. Der Achtungsanspruch der Gesellschaft vor allem, was einmal Mensch gewesen ist, spiegelt sich zudem maßgeblich in der Diskussion und Rechtsprechung zur „Körperwelten“-Ausstellung wider, die den Schutz der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG in den Mittelpunkt rückt.

Die überblicksartige Sichtung des geltenden Rechts in Deutschlands in diesem Schriftstück zeigt, dass durchaus Rechtsgrundlagen bestehen, auf die sich Angehörige und Nachfahren berufen könnten, um eine Rückgabe der *Human Remains* einzufordern. Nötig sind nunmehr gezielte Prüfungen einzelner ausgewählter Rechtsgrundlagen im Detail. Vom Grundsatz her ausgeschlossen sind über Angehörige und Nachfahren hinaus Mitglieder von Herkunftsgemeinschaften als Träger\*innen von Rechten nicht<sup>154</sup>, allerdings sind diesbezügliche rechtliche Forderungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt weniger aussichtsreich im Hinblick auf eine gerichtliche Durchsetzung in Deutschland. Auch hier besteht weiterer Prüfungs- und Forschungsbedarf.

Angesichts der auch in anderen Staaten beobachtbaren Entwicklung hin zur gesetzlichen Regulierung des Umgangs mit *Human Remains* sollte auch Deutschland diesen Schritt gehen. Zwar geben sich Institutionen wie die Stiftung Preußischer Kulturbesitz und der Deutsche Museumsbund nach außen kooperativ und verhandlungsoffen, jedoch vollziehen sich Repatriierungen in Ermangelung einer klaren Gesetzeslage – wenn überhaupt – nur in Folge von Druck einzelner Herkunftsgemeinschaften und in den allerwenigsten Fällen in Folge von Eigeninitiativen der Museen und Sammlungen. Dabei zeigt beispielhaft das Gesetz NAGPRA in den USA, welche positive Folgen eine gesetzliche Regelung nicht nur für die Herkunftsgemeinschaften, sondern auch für die Rechtssicherheit hat. Eine solche gesetzliche Normierung könnte in Deutschland auch grundrechtlich geboten sein. Aus dem Schutzauftrag, den die Grundrechte dem Staat auferlegen, könnte sich die Pflicht zur Herstellung einer Gesetzeslage ergeben, die gewährleistet, dass mit dem Andenken und den *Human Remains* aller Menschen grundrechtskonform und insbesondere menschenwürdig umgegangen wird.<sup>155</sup> Deutschland als ehemalige Kolonialmacht, im Besitz

---

<sup>154</sup> THIELECKE (2013), Ein würdiges Ende? Der Umgang mit Human Remains im Museum und das Grundrecht auf Menschenwürde, S. 368.

<sup>155</sup> THIELECKE (2013), Ein würdiges Ende? Der Umgang mit Human Remains im Museum und das Grundrecht auf Menschenwürde, S. 368.

einer Vielzahl von sowohl *Human Remains* als auch Kulturgütern aus den ehemaligen Kolonien, sollte eine längst überfällige Verantwortung übernehmen. Zu einer ernsthaften Aufarbeitung der Kolonialgeschichte, wie sie der Koalitionsvertrag und damit auch die Regierenden bekräftigen, gehört auch eine Auseinandersetzung mit dem „kolonialen Erbe“ und damit einer nötigen Festlegung von allgemeinverbindlichen Regelungen, auf die sich alle in der Diskussion Beteiligten berufen können.

## Literatur- und Quellenverzeichnis

---

*Ahrens, Claus*, Persönlichkeitsrecht und Freiheit der Medienberichterstattung, 2002, Berlin.

*Anghie, Anthony*, Finding the Peripheries: Sovereignty and Colonialism in Nineteenth-Century International Law, in: Harvard International Law Journal, Sovereignty and Colonialism in international Law, Vol. 40 Nr. 1, 1999, S. 1-71.

*Ärzteblatt*, Universitätsklinikum will Schädel aus Kolonialgebieten an Herkunftsgesellschaften zurückgeben, 2017, <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/74255/Universitaetsklinikum-will-Schaedel-aus-Kolonialgebieten-an-Herkunftslaender-zurueckgeben>.

*Bader, Hans*, Leichnam und Leichenasche – ihre Rechtsstellung, SJZ 1924, S. 365-371.

*BBC News*, Museum returns Aboriginal Remains, 2011, [http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk\\_news/england/london/6157572.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/england/london/6157572.stm).

*Bedjaoui, Mohammed*, Poverty of the international Order, in: *Falk, Richard/Kratochwil, Friedrich, Mendlovitz, Saul (Hrsg.)*, International Law: a contemporary Perspective, 1985, Boulder.

*Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte*, Die Anthropologische Rudolf-Virchow-Sammlung der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte, <http://www.bgaeu.de/rudolf-virchow-sammlung.htm#top>.

*Berlin Postkolonial e.V.*, „Kriegsbeute“ – „Schädel“ – „Skelette“ – „Anthropologica“ aus Kamerun, Togo, Tansania, Ruanda, Namibia, Südafrika, [www.africavenir.org/fileadmin/downloads/press/Dossier\\_Kriegsbeute\\_Anthropologica\\_SPK.pdf](http://www.africavenir.org/fileadmin/downloads/press/Dossier_Kriegsbeute_Anthropologica_SPK.pdf).

*Berlin Postkolonial e.V.*, Tansania fordert Schädel aus der Kolonialzeit von deutschen Museen zurück, 2018, <http://isdonline.de/tansania-fordert-schaedel-aus-der-kolonialzeit-von-deutschen-museen-zurueck/>.

*Brinkmann, Bernd/ Madea, Burkhard (Hrsg.)*, Handbuch gerichtliche Medizin, 2004, Berlin/Heidelberg.

*Bull, Hans Peter/ Mehde, Veith*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungslehre, 9. Auflage 2015, Heidelberg.

*Bundesregierung*, Humboldt Forum „Visitenkarte der Nation“, 2018, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundeskanzlerin/humboldt-forum-visitenkarte-der-nation--1006548>.



*Bundeszentrale für politische Bildung*, 1905: Maji-Maji-Aufstand gegen die deutsche Kolonialherrschaft, 2015, <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/209829/1905-der-maji-maji-aufstand>.

*Buschmann, Arno*, Zur Fortwirkung des Persönlichkeitsrechts nach dem Tode, NJW 1970, S. 2081-2088.

*Charité*, Das „Human Remains Project“ des Fächerverbands Anatomie, [https://anatomie.charite.de/ueber\\_den\\_faecherverbund/human\\_remains\\_projekt/](https://anatomie.charite.de/ueber_den_faecherverbund/human_remains_projekt/).

*Charité*, Menschliche Gebeine kehren nach Australien zurück, 2014, [https://gedenkort.charite.de/metast/meldung/artikel/detail/menschliche\\_gebeine\\_kehren\\_nach\\_australien\\_zurueck-1/](https://gedenkort.charite.de/metast/meldung/artikel/detail/menschliche_gebeine_kehren_nach_australien_zurueck-1/).

*Cremer, Hendrik*, Die Individualbeschwerde nach Art. 14 des Internationalen Übereinkommens gegen Rassismus (ICERD). Ein Handbuch für Nichtregierungsorganisationen und Betroffene, 2005, [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx\\_commerce/handbuch\\_d\\_individualbeschwerde\\_nach\\_art\\_14\\_d\\_int\\_uebereinkommens\\_gegen\\_rassismus.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/handbuch_d_individualbeschwerde_nach_art_14_d_int_uebereinkommens_gegen_rassismus.pdf).

*Creutz, Ulrich*, 100 Jahre anthropologische Rudolf Virchow-Sammlung der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte – Tatsachen und Perspektiven, 2005, <http://www.bgaeu.de/vortrag-creutz.htm>.

*Damm, Reinhard*, Personenrecht: Klassik und Moderne der Rechtsperson, AcP 202 (2002), S. 841-879.

*Detterbeck, Steffen*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 16. Auflage 2018, München.

*Deutsch, Erwin*, Das Transplantationsgesetz vom 5.11.1997, NJW 1998, S. 777-782.

*Deutschlandfunkkultur*, Interview mit Christoph Möllers: „Ein Schuldeingeständnis ist fällig“, 2018, [https://www.deutschlandfunkkultur.de/voelkermord-an-herero-und-nama-ein-schuldeingestaendnis-ist.2950.de.html?dram:article\\_id=426733](https://www.deutschlandfunkkultur.de/voelkermord-an-herero-und-nama-ein-schuldeingestaendnis-ist.2950.de.html?dram:article_id=426733).

*Di Fabio, Udo*, Kommentierung zu Art. 1 GG, in: Maunz, Theodor/ Dürig, Günter, Kommentar zum Grundgesetz, 2017, München

*Di Fabio, Udo*, Kommentierung zu Art. 2 GG, in: Maunz, Theodor/ Dürig, Günter, Kommentar zum Grundgesetz, 2017, München.

*DMB*, Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, 2018, <file:///C:/Users/user/Desktop/dmb-leitfaden-kolonialismus.pdf>.

*Dreier, Horst*, Kommentar zum Grundgesetz, 2013, Tübingen.

*Düker, Ronald*, Hundert Glasperlen für einen Kopf, 2018, <http://www.zeit.de/2018/11/deutsche-kolonien-afrika-schaedel-rassenforscher-berlin/seite-3>.

*Edenhofer, Wolfgang*, Kommentierung zu § 1922 BGB, in: Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 77. Auflage 2018, München.

*Ehm, Michael*, Kommentierung des § 1968 BGB, in: jurisPK, 8. Auflage 2017, Saarbrücken.

*Eichholz, Jürgen*, Die Transplantation von Leichenteilen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 1968, S. 2272-2276.

*Ellis, Linda*, The Native American Graves Protection and Repatriation Act, 2009, <https://www.nps.gov/archeology/tools/laws/nagpra.htm>.

*Englert, Nikolaus*, Todesbegriff und Leichnam als Elemente des Totenrechts, 1979, München.

*Erbguth, Wilfried/Guckelberger, Annette*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht und Staatshaftungsrecht, 9. Auflage 2018, Baden-Baden.

*Fakt*, Hunderte Schädel aus Ex-Kolonie Ostafrika lagern in Berlin, 2016, <https://www.youtube.com/watch?v=LVmqKa1CQPk>.

*Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Tansania will keine Entschädigung von Deutschland, 2018, <https://www.faz.net/aktuell/tansania-will-keine-entschaedigung-von-deutschland-15573196.html>.

*Finger, Thorsten/ Müller, Philipp*, „Körperwelten“ im Spannungsfeld von Wissenschaftsfreiheit und Menschenwürde, NJW 2004, S. 1073-1077.

*Lamtey, Gadosa*, Tanzania to bring back hero's skull, 2018, <http://www.thecitizen.co.tz/News/Tanzania--to-bring-back-hero-s-skull-/1840340-4328696-9v5tj7z/index.html>;

*Gaedke, Jürgen*, Zwischen Tod und Bestattung – Das Recht der Totenfürsorge, in: Richter, Klemens (Hrsg.), Der Umgang mit den Toten – Tod und Bestattung in der christlichen Gemeinde, 1990, Freiburg im Breisgau, S. 171-182.

*Gesellschaft für bedrohte Völker*, ILO Konvention 169, Infomappe, 2005, <http://www.gfbv.de/de/news/ilo-konvention-169-499/>.

*Heidenstecker, Karin*, Zur Rechtsverbindlichkeit von Willensakten der Generalversammlung, in: Vereinte Nationen, Heft 6/1979, S. 205-210.

*Heinrichs, Helmut*, Kommentierung zu § 249 BGB, in: Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 77. Auflage 2018, München.

*Ders.*, Kommentierung zu § 90 BGB, in: Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 77. Auflage 2018, München.

*Herdegen, Matthias*, Völkerrecht, 2016, München.

*Hoch, Hannsgeorg*, Fortwirken zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes nach dem Tode, 1976, Köln.

*Holch, Georg*, Kommentierung zu § 90 BGB, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 7. Auflage 2015, München.

*Hörnle, Tatjana*, Kommentierung des § 168 StGB, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2017, München.

*International Committee of the Red Cross*, Customary IHL, Rule 114. Return of the Remains and personal Effects of the Dead, [https://ihl-databases.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v1\\_rul\\_rule114](https://ihl-databases.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v1_rul_rule114).

*ICOM*, International repatriation of human remains of indigenous peoples, 2018, <https://icom.museum/en/news/international-repatriation-of-human-remains-of-indigenous-peoples/>

*Jickeli, Joachim/ Stieper, Malte*, Kommentierung zu § 90 BGB, in: Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2012, Berlin.

*Jöbstl, Birgit*, Um etwas zurückzugeben, muss man wissen, woher es stammt, 2018 <https://www.preussischer-kulturbesitz.de/newsroom/dossiers-und-nachrichten/dossiers/dossier-provenienzforschung/luschan-sammlung.html>.

*Judd, Terri*, Manchester Museum returns Human Remains to Australia, 2003, <https://www.independent.co.uk/news/uk/this-britain/manchester-museum-returns-aboriginal-remains-to-australia-98210.html>.

*Kennedy, Maev*, Natural History Museum returns bones of 138 Torres Strait Islanders, 2011, <https://www.theguardian.com/culture/2011/mar/10/museum-returns-torres-strait-islanders-bones>.

*Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 19. Legislaturperiode*, Ein neuer Aufbruch für Europa-Eine neue Dynamik für Deutschland-Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, [https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag\\_2018.pdf?file=1](https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1).

*Kloth, Der Schädel des Sultans*, 2009, <http://www.spiegel.de/einestages/friedensvertrag-verrueckt-a-948382.html>.

*Krüger, Gesine*, Knochen im Transfer – Zur Restitution sterblicher Überreste in Historischer Perspektive, in: *Stoecker, Holger / Schnalke, Thomas / Winkelmann, Andreas* (Hrsg.): *Sammeln, Erforschen, Zurückgeben?*, 2013, Berlin, S. 477-494.

*Küpper, Mechthild*, Eine Geste des Bedauerns, 2012, <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/rueckgabe-einiger-schaedel-eine-geste-des-bedauerns-11447286.html>.

*Maurer, Hartmut/ Waldhoff, Christian*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Auflage 2017, München

*Müller, Knut*, Postmortaler Rechtsschutz – Überlegungen zum Rechtsschutz Verstorbener, 1996, Bern

*Mutua, Makau*, Human Rights standards: Hegemony, Law, and Politics, 2016, New York.

*Ders.*, What is TWAIL?, in: ASIL The American Society of International Law: Proceedings of the 94<sup>th</sup> Annual Meeting April 5-8, 2000, Washington DC, S. 31-40.

*Nipperdey, Hans Carl*, Die Würde des Menschen, in: Neumann, Franz/ Nipperdey, Hans Carl/ Scheuner, Ulrich, *Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte*, 1968, Berlin.

*No Humboldt 21!*, Pressemitteilung des Kampagnenbündnisses: Deutschland muss menschliche Gebeine und Kriegsbeute aus Kamerun, Togo, Tansania und Ruanda zurückgeben, 2014, <http://www.no-humboldt21.de/deutschland-muss-menschliche-gebeine-und-kriegsbeute-aus-kamerun-togo-tansania-und-ruanda-zurueckgeben/>.

*No Humboldt 21!*, Anfrage zum Sammlungsbestand der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und speziell des Ethnologischen Museums Berlin und des Museums für Vor- und Frühgeschichte, 2013, <http://www.nohumboldt21.de/wpcontent/uploads/2013/12/AnfrageTansaniaSPK.pdf>

*No Humboldt 21!*, Offener Brief an die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, 2017, <http://www.no-humboldt21.de/offener-brief-zur-rueckgabe-von-afrikanischen-kulturobjekten-und-menschlichen-gebeinen/>.

*No Humboldt 21!*, Pressemitteilung des Kampagnenbündnisses: Stellungnahme zur Identifizierung und Rückgabe von 8000 menschlichen Gebeinen aus der Kolonialzeit durch die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, 2015, <http://www.no-humboldt21.de/pm-stellungnahme-zur-identifizierung-und-rueckgabe-von-8000-menschlichen-gebeinen-aus-der-kolonialzeit/>.

*Oertmann, Paul*, Aneignung von Bestandteilen einer Leiche, LZ 1925, S. 511, 513.

- Pahuja, Sundhya*, Decolonising International Law, 2011, Cambridge.
- Regge, Philipp*, Kommentierung des § 189 StGB, in: Münchener Kommentar zum StGB, Band 4, 3. Auflage 2017, München.
- Reimann, Wolfgang*, Die postmortale Organentnahme als zivilrechtliches Problem, in: Hablitzel, Hans/ Wollenschläger, Michael (Hrsg.), Recht und Staat. Festschrift für Günther Küchenhoff zum 65. Geburtstag, 1972, Berlin, S. 341-349.
- Rixen, Stephan*, Kommentierung des § 6 TPG, in: Höfling, Wolfram (Hrsg.), Transplantationsgesetz, 2. Auflage 2013, Berlin.
- Sächsische Zeitung*, Sachsen gibt Gebeine an Hawaii zurück, 2018, <https://www.saechsische.de/sachsen-gibt-gebeine-an-hawaii-zurueck-3802128.html>.
- Sasse, Ralf*, Zivil- und strafrechtliche Aspekte der Veräußerung von Organen Verstorbener und Lebender, 1995, Göttingen.
- Savoy, Bénédicte*, Die Zukunft des Kulturbesitzes, 2018, <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunst/macron-fordert-endgueltige-restitutionen-des-afrikanisches-erbes-an-afrika-15388474.html>.
- Schenk, Stephan*, Die Totensorge – ein Persönlichkeitsrecht, 2007, Bremen.
- Schmidt-Recla, Adrian*, Eine Stimme des Rechts, in: Mühlenberend, Sandra/ Fuchs, Jakob/ Marušić, Vera (Hrsg.), Unmittelbarer Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Universitätssammlungen. Statements und Fallbeispiele, 2018, Dresden, S. 22-25
- Schönball*, Wo die Extramillionen fürs Schloss herkommen, 2016, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/finanzen-in-berlin-wo-die-extramillionen-fuers-schloss-herkommen/14927916.html>.
- Schönberger, Simone*, Postmortaler Persönlichkeitsschutz, 2011, Regensburg.
- Schreiber, Hans-Ludwig*, Vorüberlegungen für ein zukünftiges Transplantationsgesetz, in: Kohlmann, Günter (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Klug zum 70. Geburtstag, 1983, Köln, S. 341-358.
- Schweizer Menschenrechtsportal*, Die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, 2012, <https://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/regionale/afrika/charta/>.
- Specht, Louisa*, Kommentierung des § 22 Kunsturhebergesetz, in: Dreier, Thomas/ Schulze, Gernot, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, München.
- Staatliche Kunstsammlungen Dresden*, Freistaat Sachsen gibt menschliche Gebeine aus Museum für Völkerkunde Dresden an Hawaii zurück, 2017,

<https://www.skd.museum/presse/2017/freistaat-sachsen-gibt-menschliche-gebeine-aus-museum-fuer-voelkerkunde-dresden-an-hawaii-zurueck>.

*Ständige Vertretung der BRD bei der UNESCO*, UNESCO-Konferenz zum Umgang mit Kulturgut aus kolonialen Kontexten, 2018, <https://unesco.diplo.de/unesco-de/aktuelles/unesco-konferenz-umgang-mit-kulturgut-kolonialer-kontext/2101122>.

*Stein, Torsten/ von Buttlar, Christian/ Kotzur, Markus*, Völkerrecht, 2017, München. *Stiftung Preußischer Kulturbesitz*, „Um etwas zurückzugeben muss man wissen, woher es stammt“, 2017, [http://www.preussischer-kulturbesitz.de/news-detail/\\_news/2017/08/02/8397-um-etwas-zurueckzugeben-muss-man-wissen-woher-es-stammt](http://www.preussischer-kulturbesitz.de/news-detail/_news/2017/08/02/8397-um-etwas-zurueckzugeben-muss-man-wissen-woher-es-stammt).

*Stiftung Preußischer Kulturbesitz*, Anfrage zum Sammlungsbestand der SPK, 2013, [http://www.tanzania-network.de/upload/PDF/Artikel/Antwort\\_PA\\_SPK\\_.pdf](http://www.tanzania-network.de/upload/PDF/Artikel/Antwort_PA_SPK_.pdf), <http://www.no-humboldt21.de/wp-content/uploads/2014/02/Antwort-SPK-16-01-2014.pdf>

*Stiftung Preußischer Kulturbesitz*, Erforschen, um zurückzugeben, 2018, [https://www.preussischer-kulturbesitz.de/schwerpunkte/provenienzforschung-und-eigentumsfragen/umgang-mit-menschlichen-ueberresten/alle-news-umgang-mit-menschlichen-ueberresten/news-detail-menschliche-ueberreste/\\_news/2018/03/14/8960-erforschen-um-zurueckzugeben.html](https://www.preussischer-kulturbesitz.de/schwerpunkte/provenienzforschung-und-eigentumsfragen/umgang-mit-menschlichen-ueberresten/alle-news-umgang-mit-menschlichen-ueberresten/news-detail-menschliche-ueberreste/_news/2018/03/14/8960-erforschen-um-zurueckzugeben.html)

*Stiftung Preußischer Kulturbesitz*, Grundpositionen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zum Umgang mit menschlichen Überresten in den Sammlungen der Staatlichen Museen zu Berlin, 2015, [https://www.preussischer-kulturbesitz.de/fileadmin/user\\_upload/documents/mediathek/schwerpunkte/provenienz\\_eigentum/rp/150326\\_Grundhaltung\\_Human-Remains\\_dt.pdf](https://www.preussischer-kulturbesitz.de/fileadmin/user_upload/documents/mediathek/schwerpunkte/provenienz_eigentum/rp/150326_Grundhaltung_Human-Remains_dt.pdf).

*Stiftung Preußischer Kulturbesitz*, Sammlungsbestände aus Tansania, 2014, <http://www.no-humboldt21.de/wp-content/uploads/2014/03/Brief-SPK.pdf>.

*Stiftung Preußischer Kulturbesitz*, Finanzierung und Haushalt, 2018, <https://www.preussischer-kulturbesitz.de/ueber-uns/finanzierung-und-haushalt/traegerschaft-und-finanzierung.html>

*Stoecker, Holger/ Schnalke, Thomas/ Winkelmann, Andreas*, Zur Einleitung, in: *Stoecker, Holger/ Schnalke, Thomas/ Winkelmann, Andreas* (Hrsg.), Sammeln, Erforschen, Zurückgeben?, 2013, Berlin, S. 9-24.

*Stoecker, Holger/ Teßmann, Barbara*, Namibische Gebeine in Berlin – Methoden und Recherchewege der Provenienzforschung, in: *Stoecker, Holger/ Schnalke, Thomas/*

*Winkelmann, Andreas* (Hrsg.), *Sammeln, Erforschen, Zurückgeben?*, 2013, Berlin, S. 184-199.

*The Library of Congress*, *Repatriation of Historic Human Remains: Australia, New Zealand, and United Kindom*, 2009, <https://www.loc.gov/law/help/repatriation-human-remains/repatriation-human-remains.pdf>.

*Thiele, Christoph*, *Plastinierte „Körperwelten“, Bestattungszwang und Menschenwürde*, *NVwZ* 2000, S. 405-407.

*Thielecke, Carola*, *Ein würdiges Ende? Der Umgang mit Human Remains im Museum und das Grundrecht auf Menschenwürde*, in: *Stoecker, Holger/ Schnalke, Thomas/ Winkelmann, Andreas*, *Sammeln, Erforschen, Zurückgeben?*, 2013, Berlin, S. 353-369.

*Thielecke, Carola/ Von Selle, Claudia/ Geißdorf, Michael*, *Rechtliche Grundlagen für den Umgang der Museen und Sammlungen mit menschlichen Überresten*, in: *Deutscher Museumsbund e.V.*, *Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen*, 2013, S. 31-42.

*VGH München*, *Vorläufiger Rechtsschutz für die Ausstellung „Körperwelten“*, *JuS* 2003, S. 1135-1137.

*Von Albertini, Rudolf*, *Europäische Kolonialherrschaft 1880-1940*, 1967, Stuttgart.

*Weck, Monika*, *Vom Mensch zur Sache?*, 2003, Aachen.

